

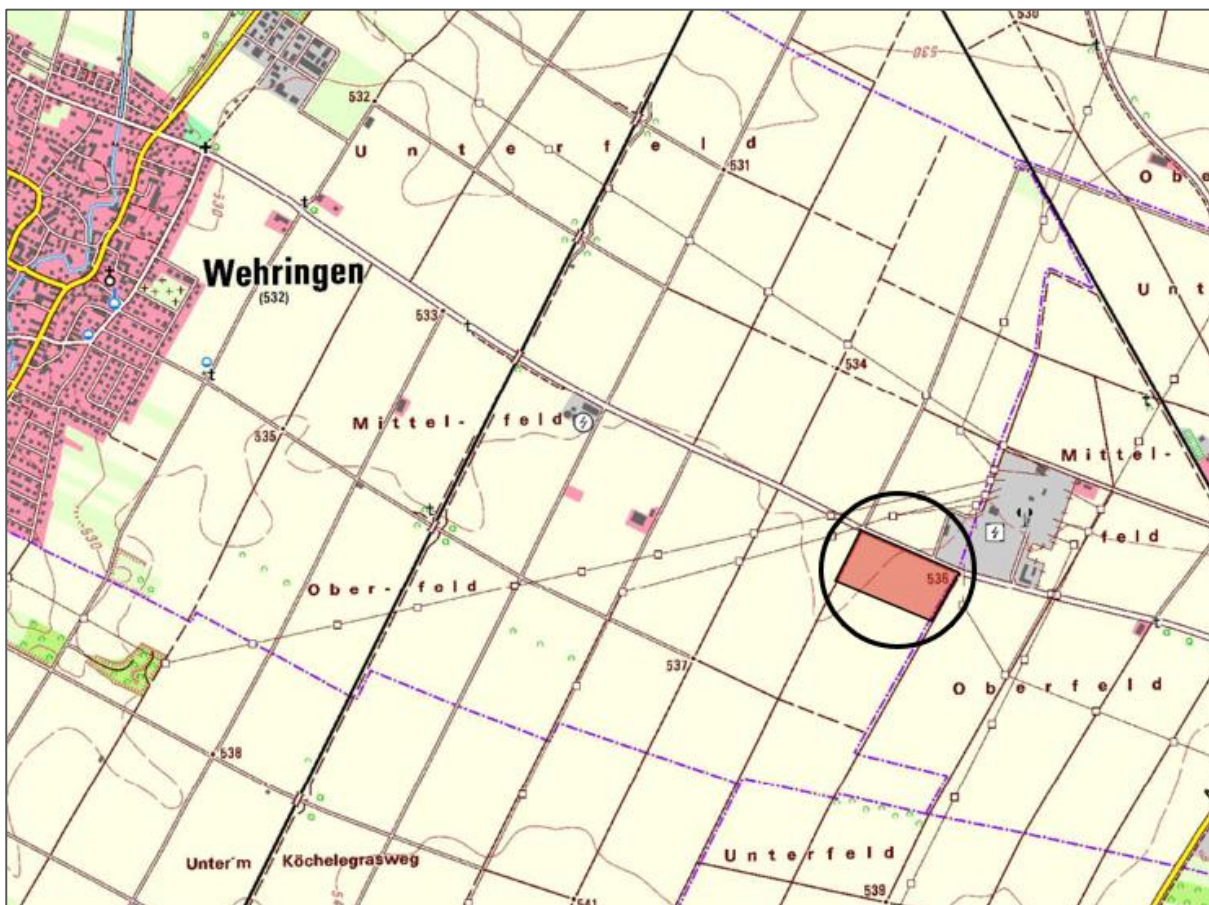
Gemeinde Wehringen

13. Änderung des Flächennutzungsplans mit integrier- tem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplans Nr. 27 "Großbatteriespeicher Neoen"

Umweltbericht

Entwurf | Stand: 21.04.2026

Änderungen zum Entwurf in blau

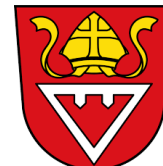


GEGENSTAND

13. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplans Nr. 27 "Großbatteriespeicher Neoen"
Umweltbericht Entwurf | Stand: 21.04.2026

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Wehringen
Nördliche Hauptstraße 18
86517 Wehringen



Telefon: 08234 / 9611-0
08234 / 9611-20

E-Mail: rathaus@wehringen.de
Web: www.wehringen.de

Vertreten durch: 1. Bürgermeister Manfred Nerlinger

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Janina Czika - B.Sc. Geographie
Alexander Semler - Dipl.-Ing. (FH) & Stadtplaner

Memmingen, den 21.04.2026

INHALTSVERZEICHNIS

A	Einleitung	7
1	Kurzdarstellung der Planung	7
1.1	Ziele und Inhalte der Planung	7
1.2	Angaben zu Standort und Umfang der Planung	8
1.3	Untersuchungsraum	9
2	Darstellung der Fachpläne und Fachgesetze – Planungsgrundlagen	12
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023	12
2.2	Regionalplan der Region Augsburg (9) 2007	17
2.3	Flächennutzungsplan der Gemeinde Wehringen	21
2.4	Rechtsgrundlagen und deren Berücksichtigung in der Planung	24
B	Bestandssituation und Auswirkungsprognose	27
3	Bestandssituation und Auswirkungsprognose	27
3.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	28
3.1.1	Bestandssituation	28
3.1.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	31
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	32
3.2.1	Bestandssituation	33
3.2.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	34
3.3	Schutzgut Fläche	37
3.3.1	Bestandssituation	37
3.3.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	38
3.4	Schutzgut Boden und Geomorphologie	39
3.4.1	Bestandssituation	39
3.4.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	43
3.5	Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	44
3.5.1	Bestandssituation	44
3.5.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	47
3.6	Schutzgut Luft und Klima	48
3.6.1	Bestandssituation	48
3.6.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	50
3.7	Schutzgut Landschaft	51
3.7.1	Bestandssituation	52
3.7.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	55

3.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	56
3.8.1	Bestandssituation	56
3.8.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	57
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	58
3.10	Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Planungen und Vorhaben	60
3.11	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	61
3.12	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	62
3.13	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	62
3.14	Prognose der Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung	63
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	63
4.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	63
4.2	Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen	63
5	Planungsalternativen	65
6	Schwierigkeiten bei der Bearbeitung	67
7	Maßnahmen zur Überwachung	67
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	67
9	Quellenregister	73

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Bewertung der Acker-/ Grünlandzahlen im Hinblick auf die natürliche Ertragsfähigkeit von Böden	40
Tabelle 2:	Bewertung des Standortpotenzials von Böden für die natürliche Vegetation anhand der Bodenschätzungsdaten	41
Tabelle 3:	Bewertung von Böden mit Hilfe des Klassenbeschriebs der Bodenschätzung nach dem Klassenzeichen für Ackerflächen	41
Tabelle 4:	Bewertung der Böden mit Hilfe der Bodenschätzung nach dem Klassenzeichen für Ackerflächen	42
Tabelle 5:	Matrix zur Gesamtbewertung von Böden	43
Tabelle 6:	Jahresbilanzen der Luftdaten am LfU Augsburg aus dem Jahr 2024	50
Tabelle 7:	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	72

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes	8
Abbildung 2: Übersichtsplan des Geltungsbereichs mit Gemeindegrenze	9
Abbildung 4: Auszug aus der Karte der Raumstruktur des Regionalplans Augsburg 2006	18
Abbildung 5: Auszug aus Karte 3 – Natur und Landschaft des Regionalplan Augsburg 2006	19
Abbildung 6: Bestehende Darstellung des Geltungsbereiches im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wehringen	23
Abbildung 7: Zukünftige Darstellung des Geltungsbereiches im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wehringen	23
Abbildung 8: Umgebungslärmkartierung 2022 im Geltungsbereich	29
Abbildung 9: Umspannwerk der Amprion GmbH	30
Abbildung 10: Strommasten und Umspannwerk in der Umgebung des Geltungsbereiches	30
Abbildung 11: Wohnhäuser im Bereich des gegenständlichen Vorhabens und des bestehenden Umspannwerkes	31
Abbildung 12: Geologischer Untergrund im Plangebiet nach dGK25	40
Abbildung 13: Auszug aus der Bodenübersichtskarte 1:25.000	40
Abbildung 15: Hydrogeologische Einheiten im Geltungsbereich	45
Abbildung 16: Grundwassermessstellen im Nahbereich	47
Abbildung 17: Auszug aus der Schutzgutkarte Klima/ Luft, Klimaanalysekarte	49
Abbildung 18: Auszug aus der Karte des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Landschaftsbildbewertung	52
Abbildung 19: Auszug aus der Karte des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Landschaftserleben/ Erholung	53
Abbildung 20: Blick vom Geltungsbereich auf das benachbarte Umspannwerk der Amprion GmbH	54
Abbildung 21: Blick auf den Geltungsbereich von der Oberottmarshauer Straße	54
Abbildung 22: Blick auf den Geltungsbereich von der Oberottmarshauer Straße	54
Abbildung 23: Blick auf den Geltungsbereich vom Zufahrtsbereich im Westen	54
Abbildung 24: Blick auf den Geltungsbereich vom Zufahrtsbereich im Westen	55
Abbildung 25: Blick auf den Geltungsbereich in Richtung Gewerbegebiet Großaitingen	55

A EINLEITUNG

1 Kurzdarstellung der Planung

1.1 Ziele und Inhalte der Planung

Das Unternehmen NEOEN Renewables Deutschland GmbH beabsichtigt, innerhalb des Gemeindegebiets von Wehringen südlich des bestehenden Umspannwerks der Firma Amprion GmbH die Errichtung eines Batteriespeichers. Dies soll mit der Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 27 „Großbatteriespeicher Neoen“ bauplanungsrechtlich ermöglicht werden, **der parallel zu gegenständlicher Flächennutzungsplanänderung durchgeführt wird**. Der Gemeinderat der Gemeinde Wehringen hat auf Antrag des Vorhabenträgers die Aufstellung des Bebauungsplanes **am 25.02.2025 gemäß § 21 BauGB** beschlossen. Zunächst sollte der Bebauungsplan als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden, wobei das Verfahren frühzeitig noch während der Ausarbeitung des Vorentwurfes in einen Angebotsbebauungsplan geändert wurde. Dies ermöglicht einen größeren Spielraum bei der konkreten Planung der Anlage. **Im Zuge dieser Verfahrensänderung hat der Gemeinderat am 09.12.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes erneut beschlossen.**

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Großbatteriespeicher einschließlich notwendiger technischer Anlagen zu schaffen. Projektträger des gegenständlichen Vorhabens ist das französische Unternehmen NEOEN Renewables Deutschland GmbH, das ihren deutschen Sitz in Karlsruhe hat. Vorgesehen ist die Errichtung eines Großbatteriespeichers sowie eines Umspannwerkes inkl. technisch notwendiger Anlagen auf einer Fläche von ca. 6,3 ha. Der Batteriespeicher kann eine Leistung von 680 MWh erbringen. Da sich das Plangebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zum Umspannwerk „Umspannwerk Amprion Oberrottmarshausen“ befindet, ist der Standort für die Nutzung als Großbatteriespeicher sehr gut geeignet. Durch die gegenständliche Planung leistet die Gemeinde einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Großbatterieanlage ermöglicht es, tages- und wetterabhängige Schwankungen, wie sie bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien üblich sind, auszugleichen. Damit einhergehend können durch die Speichertechnologie Versorgungsengpässe vermieden und Preisspitzen auf dem Energiemarkt abgemildert werden.

Der Änderungsbereich betrifft die Flurstücke 812, 813 und 814 sowie einer Teilfläche der Flurnummer 833 der Gemarkung und Gemeinde Wehringen und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 6,3 ha (vgl. Abbildung 1). Durch die gegenständliche Flächennutzungsplanänderung soll anstelle der bisherigen Nutzung der Fläche als landwirtschaftliche Ackerfläche somit eine Folgenutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großbatteriespeicher“ nach § 11 BauNVO zur Speicherung und Einspeisung von Strom ermöglicht werden.

Die geplante Nutzung ist nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) auf 30 Jahre ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes begrenzt, was auch der Lebensdauer der Batteriespeichermodule entspricht.

Sämtliche Anlagen sind nach Ablauf der Frist zurückzubauen und die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

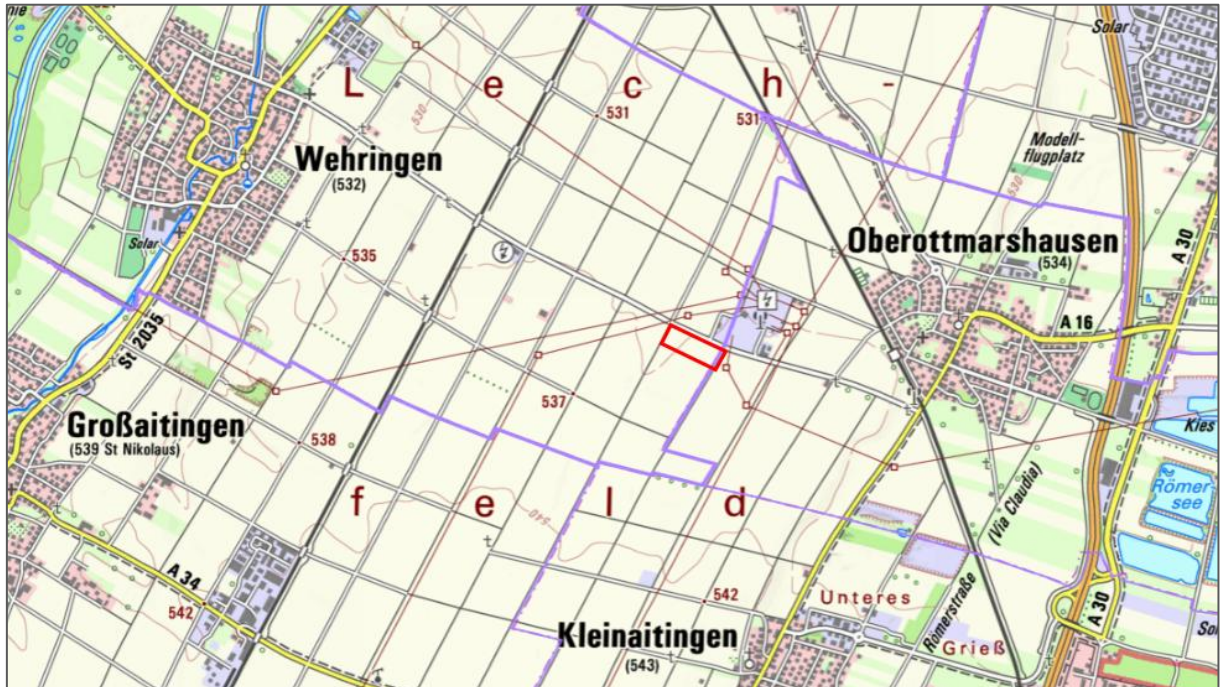


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes (rot umrandet, Quelle: BayernAtlas)

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wehringen ist das Projektgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die gegenständliche rechtsverbindliche Bauleitplanung kann jedoch nicht vollständig aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wehringen soll demnach im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert werden. Der Planungsraum soll zukünftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großbatteriespeicher“ im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Der Umweltbericht bildet einen selbständigen Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung und wird im Laufe des Planungsprozesses fortgeschrieben. Insbesondere sind die Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung diesbezüglich zu berücksichtigen.

1.2 Angaben zu Standort und Umfang der Planung

Das Projektgebiet des Änderungsbereiches liegt im Regierungsbezirk Schwaben innerhalb des Landkreises Augsburg. Die Flurstücke Nr. 812, 813 und 814 sowie eine Teilfläche der Flurnummer 833 befinden sich innerhalb der Gemeinde und Gemarkung Wehringen, nahe der östlichen Grenze des Gemeinde- und Gemarkungsgebietes. Für die Planung wird eine Fläche von ca. 6,3 ha in Anspruch genommen werden. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich intensiv als Ackerfläche genutzt (vgl. Abbildung 2). Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft die Oberottmarshausener

Kurzdarstellung der Planung

Straße auf dem Gemeindegebiet Wehringen. Sobald diese die Gemeindegrenze zu Oberottmarshausen überschreitet, verläuft sie als Wehringer Straße weiter. Die Straße verbindet die beiden Gemeindeteile Oberottmarshausen und Wehringen. Jenseits der Oberottmarshausener Straße, nordöstlich des Geltungsbereiches, befindet sich das Umspannwerk Oberottmarshausen der Firma Amprion GmbH. Sowohl die Gemeinde- als auch die Gemarkungsgrenze zwischen den Gemeindegebieten Wehringen und Oberottmarshausen verlaufen im Bereich der östlichen Grenze des Projektgebietes. Südlich grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen unmittelbar an den Geltungsbereich an. Auch im Westen schließen sich landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen an das Plangebiet an, die in diesem Bereich allerdings durch einen landwirtschaftlichen Weg vom Geltungsbereich abgegrenzt sind (vgl. Abbildung 2).



Abbildung 2: Übersichtsplan des Geltungsbereichs mit Gemeindegrenze (rot umrandet, Quelle: BayernAtlas)

1.3 Untersuchungsraum

Naturräumliche Gliederung

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb der Naturraum-Haupteinheit (nach Ssymank) der „Donau-Iller-Lech-Platten“ (D64). Gemäß der Einordnung nach Meynen / Schmithüsen et al. handelt es sich bei der betroffenen Naturraum-Einheit um die „Lech-Wertach-Ebenen“ (047), welche sich südlich von Augsburg zwischen Lech und Wertach erstreckt. Diese werden östlich durch das Donau-Isar-Hügelland sowie das Fürstenfeldbrucker Hügelland und westlich durch die Iller-Lech-Schotterplatten eingerahmt (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2023).

Kurzdarstellung der Planung

Das Plangebiet fällt in westlicher Richtung von einer Geländehöhe von ca. 536 m ü. NHN entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze auf eine Geländehöhe von ca. 534 m ü. NHN im Bereich der westlichen Plangebietsgrenze um rund 2 m ab.

Realnutzung

Das Plangebiet wird aktuell als intensiv bewirtschaftete Ackerfläche genutzt, Gehölzstrukturen befindet sich im Geltungsbereich nicht. Auch die angrenzenden Flächen unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Die unmittelbar nördlich des Projektgebietes verlaufende Oberrottmarshäuser Straße dient als Verbindungsstraße zwischen den Gemeindeteilen Wehringen und Oberrottmarshäusen. Entlang der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein landwirtschaftlich genutzter Weg.

Verkehrliche Erschließung

Für eine verkehrliche Erschließung erweist sich der angrenzende landwirtschaftlich genutzte Feldweg als günstig.

Für eine klimaneutrale und fahrradfreundliche Erschließung des Gemeindegebietes plant die Gemeinde Wehringen den Ausbau eines bereits in Teilstücken angelegten Fahrradweges, welcher abschnittsweise entlang der Oberrottmarshäuser Straße bereits angelegt wurde. Dieser soll in Zukunft im nördlichen Teil des Geltungsbereiches verlaufen. Hierfür werden bereits entsprechende Flächen eingeplant.

Ver- und Entsorgung des Plangebietes

Eine Ver- und Entsorgung des geplanten Batteriespeichers mit Wasser, Abwasser oder Gas ist durch die festgesetzte Nutzung des Grundstücks nicht erforderlich. Die notwendigen elektrischen Leitungen innerhalb des Grundstückes und die Verbindungsleitungen zum nahegelegenen Umspannwerk werden entweder als Erdleitungen oder über Abspannportale und oberirdische Leitungen verlegt. Weitere Ver- und Entsorgungseinrichtungen zum Betrieb des Batteriespeichers sind nicht erforderlich.

Schutzgebiete/ -objekte

Nach Bundes- oder Landesrecht ausgewiesene Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder auch nach europäisch geltendem Recht ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete, zu denen neben der Flora-Fauna-Richtlinie (FFH-Gebiete) auch die Vogelschutzgebiete (speziell geschützte Gebiete bzw. SPA-Gebiete) gezählt werden, befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches oder in dessen unmittelbarer räumlicher Umgebung.

Geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) gibt es gemäß der amtlichen Biotopkartierung Bayern im Plangebiet nicht. Das nächstgelegene amtlich kartierte Biotop befindet sich in einer Entfernung von ca. 950 m östlich des Projektgebietes und umfasst die naturnahen „Einzelhecken bei Oberrottmarshäusen“ (Biotopteilflächen Nr. 7731-0009-001) entlang der Bahngleise beim Bahnhof Oberrottmarshäusen. Durch die große

Kurzdarstellung der Planung

Entfernung zum gegenständlichen Plangebiet kann eine Betroffenheit des Biotops durch die vorliegende Planung ausgeschlossen werden.

Gegenüber dem Geltungsbereich, im Bereich des bestehenden Umspannwerkes, befindet sich die Ausgleichs- und Ersatzfläche der Erweiterung der Elektromsplananlage Oberottmarshausen (ÖFK-Lfd-Nr. 203258), deren Entwicklungsziele als Feldgehölze, Hecken, Gebüsche und Gehölzkulturen mit artenreichem Saum aufgelistet werden.

Der Geltungsbereich liegt des Weiteren nicht innerhalb eines Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes, eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes oder von Hochwassergefahrenflächen. Das nächstgelegene festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Augsburg“ (Gebietskennzahl 2210763100167) befindet sich in einer östlichen Entfernung von ca. 2,8 km. Von einer Beeinflussung dieses Trinkwasserschutzgebietes und den dazugehörigen Einzugsgebieten der Trinkwasserversorgung ist nicht auszugehen.

Bau-, Boden und Kulturdenkmäler

Im Plangebiet sowie in dessen unmittelbarem Umfeld sind keine Hinweise auf Bau-, Kunst- und Bodendenkmale vorhanden. In einer Entfernung von ca. 1,3 km, innerhalb des Siedlungsgebietes von Oberottmarshausen befinden sich die Bau- / Bodendenkmale der katholischen Pfarrkirche St. Vitus (Aktennr. D-7-72-186-1 bzw. D-7-7731-0106) sowie das Bodendenkmal der Körpergräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (Aktennr. D-7-7731-0105). Nördlich von Oberottmarshausen befindet sich das Bodendenkmal von Brandgräbern und Siedlungen der römischen Kaiserzeit (Aktennr. D-7-7731-0174) in einer ähnlichen Entfernung. Südlich von Oberottmarshausen, an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Kleinaitingen im Bereich der dort befindlichen Kiesabbauflächen liegen ebenfalls Bodendenkmale einiger Brandgräber, Siedlungsreste und Gräber (Aktennr. D-7-7731-0265 und -0296). Aufgrund der Entfernung von mind. 1,1 km zum gegenständlichen Geltungsbereich können sowohl hier als auch für alle anderen genannten Bau- und Bodendenkmale mögliche Beeinflussungen der historischen Kulturgüter ausgeschlossen werden. Zu bzw. von den genannten Baudenkmalen bestehen aufgrund der vorliegenden Mindestdistanzen von über 1 km des Weiteren auch keine Blickbezüge von/ zum geplanten Batteriespeicher.

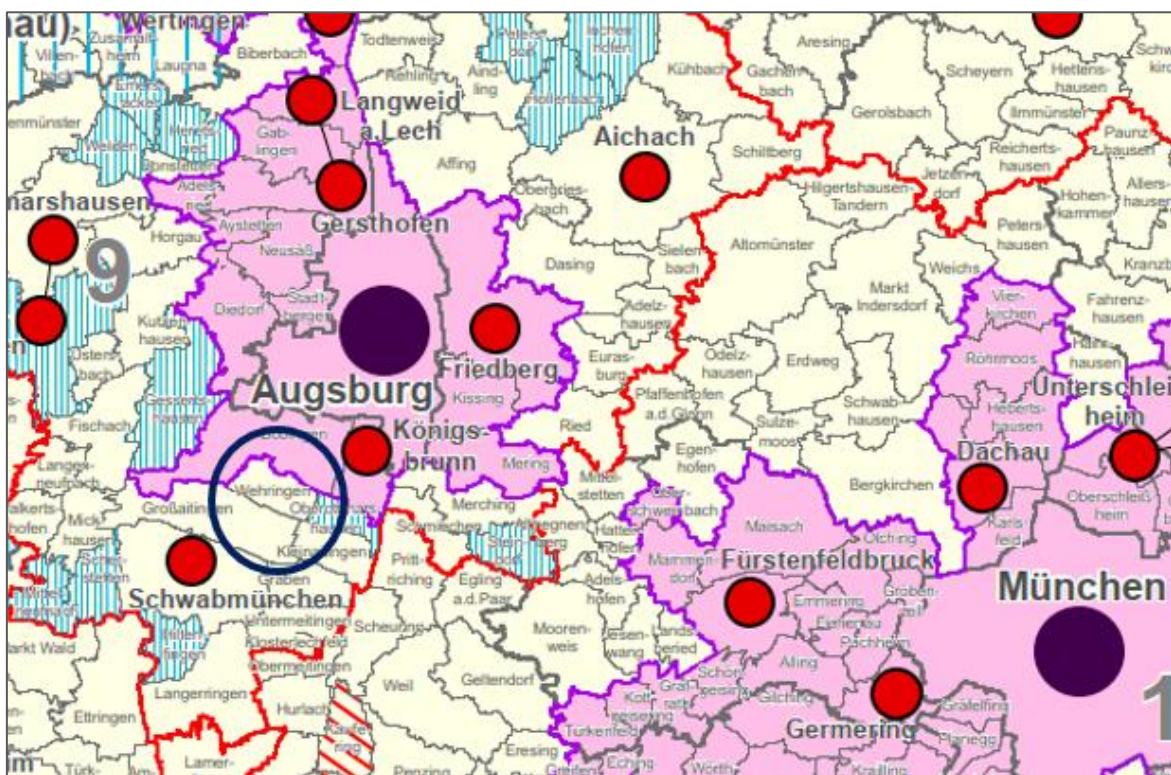
Altlasten- und Altlastverdachtsflächen

Nach aktuellem Planungsstand sind keine Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes bekannt. Dies wurde von der Abteilung für Abfall- und Bodenschutzrecht am Landratsamt für die vorliegenden Flurstücke bestätigt.

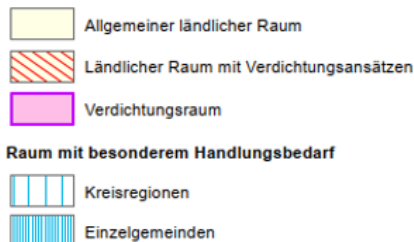
2 Darstellung der Fachpläne und Fachgesetze – Planungsgrundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes“. Diese Festlegungen betreffen die Siedlungsstruktur, die Freiraumstruktur und die zu sichernden Standorte und Trassen für Infrastruktur.



a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen



b) Zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele



Abbildung 3: Auszug aus der Strukturkarte des LEP Bayern 2023

Gemäß der Strukturkarte des LEP Bayern 2023 wird die Gemeinde Wehringen dem allgemeinen ländlichen Raum innerhalb der Region 9 „Augsburg“ zugeordnet. Im Nahbereich befinden sich die

Grenzbereiche des Verdichtungsraumes der Metropole Augsburg. Jenseits der östlichen Regionsgrenze beginnt in unweiter Entfernung bereits zusätzlich der Verdichtungsraum der Metropole München. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Königsbrunn im Nordosten, Schwabmünchen im Südwesten und Dinkelscherben im Nordwesten.

Das derzeit gültige Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand 01. Juni 2023) benennt folgende, für die gegenständliche Planung relevante Ziele (Z) und Grundsätze (G):

Kapitel 1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

(G) Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.

Kapitel 1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

Zu 1.1.3 (B) Natürliche Ressourcen wie Bodenschätze, Wasser, Boden, Fläche und Freiräume werden in erheblichem Umfang verbraucht bzw. in Anspruch genommen. Deshalb sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ressourcen nur in einem Maße genutzt werden, wie es für das Allgemeinwohl verträglich ist.

Die multifunktionale Nutzung von Flächen, zum Bsp. durch die Verknüpfung der Nutzung erneuerbarer Energien mit Siedlungsbereichen, bspw. geeigneten Deponiestandorten, oder mit landwirtschaftlicher Nutzung, kann einen wichtigen Beitrag zur Schonung der Ressourcen, insbesondere auch zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahme und der Vermeidung von Flächenkonkurrenz, leisten. Bei der Inanspruchnahme noch unbebauter Freiraumflächen [...] sollen möglichst viele verschiedene, insbesondere auch ökologische und bioklimatische Funktionen erhalten oder hergestellt werden. Dazu kann ein flächensparender Ausgleich für Natur- und Artenschutz beitragen, zum Bsp. durch Durchführung von Maßnahmen auf derselben Fläche oder produktionsintegrierten Maßnahmen.

Darstellung der Fachpläne und Fachgesetze – Planungsgrundlagen

Kapitel 1.1.4 Zukunftsfähige Daseinsvorsorge

(G) Auf die Widerstandsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge insbesondere gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels soll hingewirkt werden.

Kapitel 1.3.1 Klimaschutz

(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie von Sekundärrohstoffen.

Kapitel 2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume

(G) Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.

Kapitel 3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung und Harmonisierungsgebot

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.

Zu 3.1.1 (B) Eine integrierte Siedlungsentwicklung ist nachhaltig und ressourcenschonend, indem sie alle planerischen Aspekte und Themen im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes zusammenführt. Der demographische Wandel, hohe Infrastrukturkosten, Anforderungen an die Energieeffizienz und Mobilität, die Inanspruchnahme von Freiflächen [...] machen eine solche nachhaltige und integrierte Siedlungsentwicklung erforderlich.

Grund und Boden sind ein nicht vermehrbares Gut und haben auch eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt. Einer Neuversiegelung von Flächen kann neben dem Vorrang der Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung durch flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen [...] entgegenge wirkt werden.

Kapitel 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsbereichen sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen.

Darstellung der Fachpläne und Fachgesetze – Planungsgrundlagen

Kapitel 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältige strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Kapitel 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

Kapitel 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

Zu 7.1.1 (B) Natur und Landschaft sind unverzichtbare Lebensgrundlage und dienen darüber hinaus der Erholung des Menschen. Der Schutz von Natur und Landschaft, einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder, sowie deren nachhaltige Nutzungsfähigkeit sind deshalb von öffentlichem Interesse. Kommenden Generationen sollen die natürlichen Lebensgrundlagen in insgesamt mindestens gleichwertiger Qualität erhalten bleiben [...].

Kapitel 7.1.4 Regionale Grünzüge und Grünstrukturen

(Z) In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.

(G) Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden.

Zu 7.1.4 (B) In den Regionalplänen ist für jeden regionalen Grünzug mindestens eine Funktion festzulegen. Es sind nur Vorhaben zulässig, welche die festgelegte(n) Funktion(en) nicht beeinträchtigen.

Bewertung

Grundsätzlich entspricht die gegenständliche Planung damit den übergeordneten raumordnerischen Vorgaben des LEP Bayern 2023, allerdings besteht eine Überschneidung mit einem Regionalen Grünzug. Dieser steht in Konkurrenz zur Entwicklung des Plangebietes bzw. dem geplanten Bau eines Batteriespeichers. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch das bereits bestehende, flächige Umspannwerk der Amprion GmbH in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich, ist die Erholungsfunktion des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ohnehin bereits erheblich eingeschränkt – eine detaillierte Ausführung zu den möglichen Beeinflussungen des Vorhabens auf den Regionalen Grünzug findet sich in nachfolgendem Kapitel (vgl. Kapitel 2.2). Die geplanten grünordnerischen Maßnahmen stellen eine funktionale Eingrünung des Projektgebietes sicher. Hinsichtlich der Belange der Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung kann festgestellt werden, dass sich innerhalb sowie in direkter Umgebung der Siedlungsbereiche keine Potenziale für die Errichtung eines Batteriespeichers aufdrängen. Insbesondere durch die bei einem anderen Standort zusätzlich benötigten Freileitungen, bietet sich der Standort in unmittelbarer Umgebung des bestehenden Umspannwerks an. Die Errichtung eines Batteriespeichers fördert zudem die sichere und effiziente Energieversorgung, die im überragenden öffentlichen Interesse liegt und die öffentliche Sicherheit sowie den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherstellt und klimaschonend fördert.

Wie fast alle Bauprojekte, die im Außenbereich umgesetzt werden, besteht auch bei der gegenständlichen Planung die allgegenwärtige Konkurrenz der Bauflächen mit der Landwirtschaft. Hinsichtlich der Belange der Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung kann festgestellt werden, dass innerhalb sowie in direkter Umgebung der Siedlungsbereiche keine Potenziale für die Errichtung eines Batteriespeichers ermittelt werden konnten. Der Siedlungsbereich der Gemeinde Wehringen ist eher kompakt ohne größere Zersiedelungen oder größere Baulücken zu beschreiben. Lediglich im Nordwesten befinden sich zwei Gewerbegebiete, die jedoch keine brachliegenden Flächen in der benötigten Größenordnung aufweisen. Für das benachbarte Industriegebiet, das losgelöst vom übrigen Siedlungsbereich neben den Gewerbegebieten und an einem Betonwerk entwickelt wurde, wurde festgesetzt, dass in dem GI eine bauliche Nutzung für Gewerbezwecke solange unzulässig ist, bis für diesen Bereich der Abbau von Kies abgeschlossen ist. Von einer Anbindung des Sondergebietes an die gewerbliche bzw. Industriefläche wurde aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung und der sehr großen Entfernung zum bestehenden Umspannwerk (ca. 2,5 km) daher abgesehen. Insbesondere durch die bei einem anderen Standort zusätzlich benötigten Freileitungen, bietet sich der Standort in unmittelbarer Umgebung des bestehenden Umspannwerkes an. Gleichzeitig würde ein immissionsrechtlicher Konflikt durch die Nähe zu Wohnbauflächen entstehen. In der Nachbarschaft zum Umspannwerk befinden sich zwar auch einzelne Wohngebäude, die in einer schallschutztechnischen Untersuchung behandelt werden müssen, diese sind jedoch als Mischgebiet (MI) zu werten und haben damit ein geringeres schalltechnisches Schutzbedürfnis. Die Errichtung eines Batteriespeichers fördert zudem den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur mit einer sicheren und effizienten Energieversorgung, die im überragenden öffentlichen Interesse liegt und laut der Stromspeicher-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz als wichtige Energiewende-Technologie der Versorgungssicherheit dient. Da die Nutzungsdauer der zulässigen Großbatteriespeicher auf 30 Jahre ab

Inkrafttreten des Bebauungsplanes begrenzt wird, gehen die Flächen der Landwirtschaft nicht dauerhaft verloren, sondern werden mittel- bis langfristig wieder der Landwirtschaft zurückgeführt.

2.2 Regionalplan der Region Augsburg (9) 2007

Die Aussagen des LEP Bayern 2023 werden grundsätzlich durch die Regionalplanung konkretisiert. Als Grundlage liegt hier der Regionalplan Augsburg in der Fassung vom 19. November 2007 inkl. aller aktuellen Teilfortschreibungen vor. In der Karte der Raumstrukturen wird das Gemeindegebiet von Wehringen als „äußere Verdichtungszone“ des Oberzentrums Augsburg dargestellt und liegt noch innerhalb der Grenze des „großen Verdichtungsraums“. Im näheren Umfeld befindet sich neben den „Siedlungsschwerpunkten im großen Verdichtungsraum“ nördlich von Wehringen, zu welchen die beiden Gemeinden bzw. Gemeindeteile Bobingen und Königsbrunn zählen, zudem auch das Kleinzentrum Kleinaitingen südlich des Gemeindegebietes. Das nächstgelegene Mittelzentrum ist Schwabmünchen. Durch das Gemeindegebiet Wehringens verläuft in Nordost-Südwest-Richtung eine Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung, die Augsburg über Schwabmünchen und Langerringen u. a. mit Kaufbeuren verbindet (vgl. Abbildung 4).

Der Regionalplan Augsburg äußert sich zur allgemeinen Energieversorgung, dem Ausbau des bestehenden Stromnetzes sowie zur Einrichtung von Stromspeichern für eine dezentrale Versorgung tendenziell sehr geringfügig. Die folgenden Grundsätze (G) und Ziele (Z) hinsichtlich der vorliegenden Thematik sind von Belang:

A | Allgemeine Grundsätze

1 (G) Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in allen Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei sind vor allem die vorhandenen regionalen Potenziale für die Entwicklung der Region zu nutzen.

3 (G) Eine naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung der Naturgüter ist anzustreben.

B | Natur, Landschaft und Wasserwirtschaft

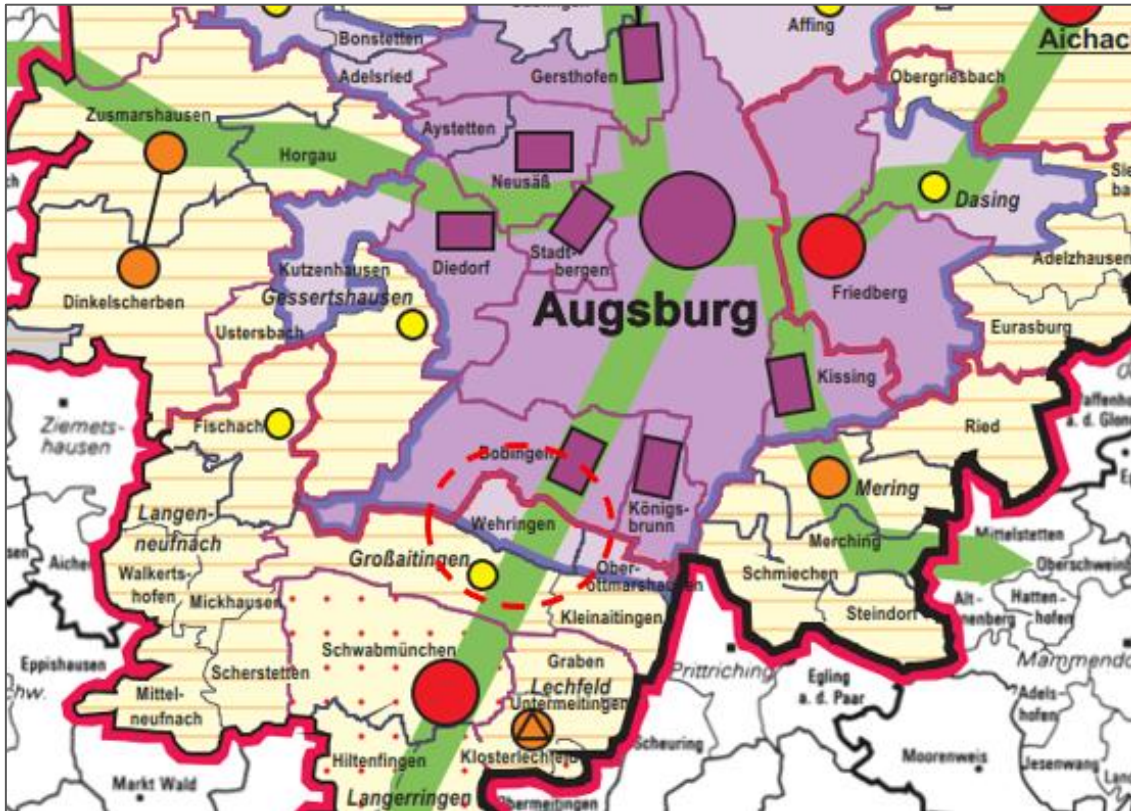
1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

1.1 (G) Es ist anzustreben, die natürlichen Lebensgrundlagen bei der Entwicklung der Region in den einzelnen Teilräumen, insbesondere den Iller-Lech-Schotterplatten [...] zu erhalten und in ihren Ausgleichs- und Wohlfahrtsfunktionen zu stärken.

Zu 1.1 In den Iller-Lech-Schotterplatten [...] bietet das derzeitige Nutzungsmosaik gute Voraussetzungen für die Erhaltung der Ausgleichs- und Wohlfahrtsfunktionen und die Gewähr für eine geringe Belastung der Naturgüter wie Wasser, Boden und Luft.

Im großen Verdichtungsraum Augsburg sind jedoch die natürlichen Lebensgrundlagen höheren Belastungen ausgesetzt. Der langfristigen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz des Klimas,

der nachhaltigen Nutzung und dem Ausgleich unvermeidbarer Belastungen kommt hier besondere Bedeutung zu.



**Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele
 Landesentwicklungsprogramm Bayern**

- Großer Verdichtungsraum
- Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum
- Äußere Verdichtungszone
- Ländlicher Raum
- Allgemeiner ländlicher Raum
- Ländlicher Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg
- Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll
- Oberzentrum
- Mittelzentrum
- Mögliches Mittelzentrum
- Zentrale Doppelorte sind durch Verbindungslinien gekennzeichnet
- Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung
- Grenze der Region
- Grenze der Mittelbereiche

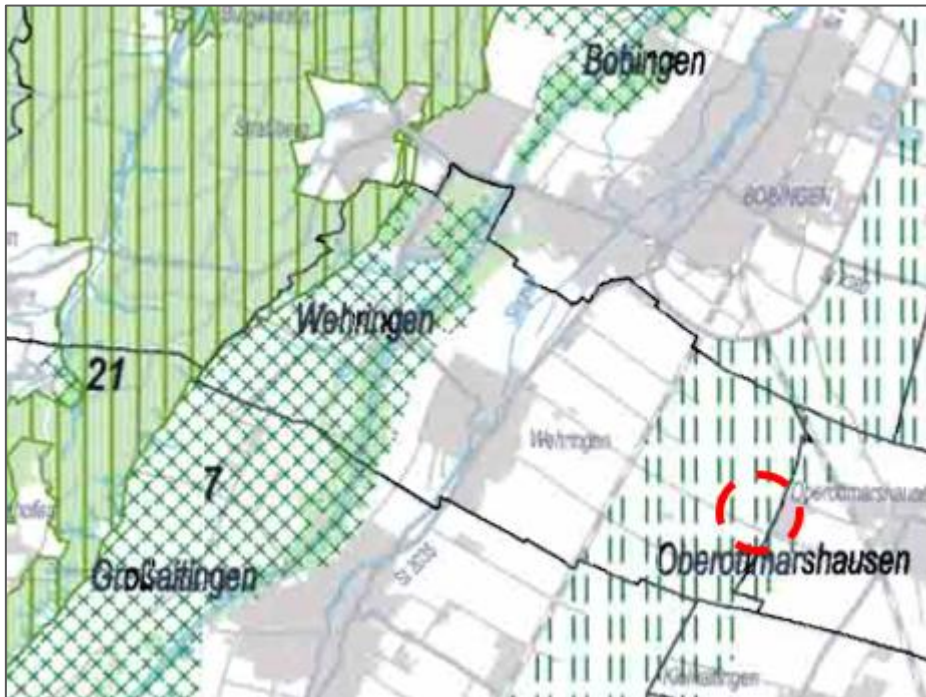
Ziele der Raumordnung und Landesplanung

- Kleinzentrum
- Bevorzugt zu entwickelndes Kleinzentrum
- Unterzentrum
- Bevorzugt zu entwickelndes Unterzentrum
- Siedlungsschwerpunkt im großen Verdichtungsraum
- Grenze der Nahbereiche
- Zentrale Doppelorte sind durch Verbindungslinien gekennzeichnet

Abbildung 4: Auszug aus der Karte der Raumstruktur des Regionalplans Augsburg 2006

2.2 Regionale Grünzüge

(Z) Die regionalen Grünzüge auf den Hochterrassen südlich und nördlich von Augsburg und im Bereich der Friedberger Au sollen erhalten und entwickelt werden.



Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele

 Regionaler Grünzug

- von bestehenden Nutzungen und Festsetzungen

Schutzgebiete

 Naturschutzgebiet

 Landschaftsschutzgebiet / Schutzzone im Naturpark

Abbildung 5: Auszug aus Karte 3 – Natur und Landschaft des Regionalplan Augsburg 2006

Zu 2.2 Im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Augsburg bedarf es des Abbaus der lufthygienischen Belastungen, die durch die starke Massierung von Wohn- und Arbeitsstätten und des Verkehrs bedingt sind. Diese Aufgabe dienen in die Landschaft hinausgreifende Grünzüge, die als Frischluftschneisen auch für die Sauerstoffproduktion und den Temperatursausgleich zwischen der dichten Besiedlung und der freien Landschaft sorgen. Als solche Grünzüge sind die Bereiche südlich [...] des Oberzentrums Augsburg geeignet. Diese Bereiche erstrecken sich in Nord-Südrichtung und finden in innerstädtischen Grünflächen [...] ihre Fortsetzung [...]. Die Grünzüge dienen – in Verbindung mit den stadtnahen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten – neben der Verbesserung des Bioklimas auch der großflächigen (Grün-) Gliederung dieses großen Siedlungsraumes [...] sowie der Erholungsvorsorge [...]. Vordringlich ist die Freihaltung dieser Grünzüge von einer Bebauung.

Zwischen den Städten Bobingen und Königsbrunn erstreckt sich der regionale Grünzug bislang nahezu auf den gesamten Bereich der Hochterrasse und begrenzt damit insbesondere eine gewerbliche Siedlungsentwicklung. Um den beiden Städten jedoch den erfolgreichen Entwicklungsspielraum zu ermöglichen, soll die Ausweisung von gewerblichen Flächen, auch in Form eines interkommunalen Gewerbegebietes entlang der Stadtgrenzen, ermöglicht werden. Die Funktionalität des regionalen Grünzugs wird damit nicht grundsätzlich in Frage gestellt [...].

7 Landwirtschaft

7.2 (G) In den Teilräumen der Region mit vorwiegend günstigen Erzeugungsbedingungen, insbesondere [...] auf den unmittelbar angrenzenden Terrassen- und Schotterplatten [...] zwischen Augsburg und der südlichen Regionsgrenze sollen die Voraussetzungen für eine konkurrenzfähige, standortgemäße und umweltgerechte Landbewirtschaftung gesichert werden.

Zu 7.2 [...] Die Versorgung mit nachwachsenden Rohstoffen – darunter insbesondere auch die Erzeugung von Biomasse zur Energiegewinnung – erhält zunehmende Bedeutung. In den genannten Teilräumen bestehen aufgrund relativ günstiger natürlicher Produktionsbedingungen wie insbesondere Klim, Bodengüte und geringe Hangneigung gute Voraussetzungen für die Landwirtschaft. Überwiegend kann Ackerbau betrieben werden [...].

Konkurrierende Nutzungsansprüche um die knappen landwirtschaftlichen Flächen ergeben sich insbesondere in der Donau- und Lech-Wertach-Ebene [...].

B IV Technische Infrastruktur

2.1 Elektrizitätsversorgung

(G) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Elektrizitätsversorgung soll möglichst auf die Erhaltung und – wo erforderlich – die Ergänzung der Stromverteilungsanlagen in der Hoch- und Höchstspannungsebene hingewirkt werden.

Zu 2.1 Zur langfristigen Sicherung der Stromversorgung kommt auf der Erhaltung und dem notwendigen Ausbau der Netzinfrastruktur [...] besondere Bedeutung zu. Andererseits sind auf Grund dezentraler Stromversorgung [...] auch kleinräumigere Versorgungsnetze in einzelnen Teilräumen der Region sinnvoll.

Grundsätzlich entspricht die gegenständliche Planung den raumordnerischen Vorgaben des Regionalplans Augsburg. Allerdings besteht, wie bereits im Rahmen des LEP Bayerns (2023) angemerkt, eine Überschneidung des Geltungsbereiches mit einem ausgewiesenen regionalen Grünzug. Hier steht die Erhaltung der Erholungsfunktion in Konkurrenz zur Ausweisung neuer Baugebiete und damit auch mit dem Ausbau eines Batteriespeichers. In regionalen Grünzügen sind nur Planungen und Maßnahmen zulässig, die die festgelegten Funktionen des jeweiligen Grünzugs nicht beeinträchtigen. Um zu beurteilen, ob eine Planung den Zielen der Regionalplanung widerspricht, ist die Betroffenheit aller drei Funktionen des Grünzuges zu betrachten. Angesichts der Dimension des Grünzugs erscheinen nach Einschätzung der Regierung von Schwaben die Auswirkungen des Projekts auf das lufthygienische Geschehen aufgrund ihrer lokal begrenzten Wirkung kein Ausmaß und keine Intensität zu

erreichen, die die im Regionalplan beschriebene Funktion der „Verbesserung des Bioklimas“ des Grünzuges als Ganzes in nennenswertem Ausmaß beeinflusst werden könnten. Die Lage im Randbereich des Grünzuges sowie die geplante Schaffung von Grünstrukturen zur Eingrünung des Batteriespeichers sind dabei zu berücksichtigen. Grünzüge dienen insbesondere in Verbindung mit den stadtnahen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten auch der großflächigen Grüngliederung des Stadt- und Umlandbereiches des großen Verdichtungsraumes Augsburg. Eine durch das Vorhaben bedingte kleinräumige Änderung der vorhandenen Strukturen an dem bereits durch technische Infrastruktur erheblich vorgeprägten Standortes am Rande des Grünzuges führt zwar zu einer Veränderung der Landschaftsstruktur, allerdings mit kleinräumigen Auswirkungen. Eine Beeinträchtigung der großflächigen

Grüngliederung des Grünzuges ist auch aufgrund der erheblichen Ausdehnung des Grünzugs von 1,8 km (Ost-West-Ausdehnung) auf Höhe des Plangebietes als Folge des aktuellen Vorhabens nicht zu erwarten. Eine weitere Funktion der im Regionalplan festgelegten Grünzüge liegt in der Erholungsvorsorge. In Anbetracht des direkt angrenzenden Umspannwerkes sowie der intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung direkt an der Oberottmarshäuser Straße ist eine Nutzung des direkten Vorhabenumfeldes für Erholungszwecke nicht gegeben.

Entsprechend der genannten Erläuterungen ist keine Beeinträchtigung der Funktionen des regionalen Grünzuges gegeben und somit kein Verstoß gegen die Ziele der Regionalplanung vorhanden. Das Vorhaben befindet sich lediglich in den Randbereichen des Grünzuges. Ebenso ist das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien einschließlich der dazugehörigen Netzinfrastruktur gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 von übergeordneter Bedeutung.

2.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Wehringen

Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Wehringen stellt das vorliegende Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zusätzlich sind die südlichen bzw. westlichen Bereiche des Geltungsbereiches als potenzielle Standorte für Windkraftanlagen festgelegt. Nördlich und östlich des Plangebietes verlaufen mehrere Hochspannungsleitungen mit ihren jeweiligen Schutzstreifen. Ein dazugehöriger Mast befindet sich unmittelbar in einem der östlich angrenzenden Flurstücke jenseits der Gemeindegrenze zu Oberottmarshausen. Angrenzend an das Plangebiet schließen weitere großflächige landwirtschaftliche Flächen an. Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Umspannwerk auf der Gemarkung Oberottmarshausen. Dieses Umspannwerk bildet die Grundlage für die Standortwahl, da hier die geplante Großbatteriespeichieranlage direkt oberirdisch an das Umspannwerk angeschlossen wird und entsprechend weitere Eingriffe bspw. für ober- und unterirdische Leitungsführungen zum Übergabepunkt vermieden werden. Für den Bereich entlang der Oberottmarshäuser Straße ist der Anbau von Baumreihen verzeichnet, was im Rahmen der Planung der Eingrünungsmaßnahmen berücksichtigt werden soll.

Zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Änderungsbereich mit einer Flächengröße von ca. 6,3 ha werden folgende Änderungen dargestellt:

- Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO, Flächenanteil ca. 5,1 ha.

Ziel/ Begründung: Die Sondergebietsfläche, dient der Deckung des Bedarfs von einer Fläche zur Errichtung eines Großbatteriespeichers mit dazugehörigen technischen Anlagen und dient somit dem übergeordneten öffentlichen Interesse einer nachhaltigen Sicherung der lokalen regenerativen Energieversorgung. Nachdem im weiteren Umfeld zahlreiche hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden sind und vor dem Hintergrund des vergleichsweise untergeordneten Flächenumgriffs wird der Entzug der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Zuge der Abwägung der unterschiedlichen Interessen als vertretbar erachtet.

Ergänzend wird auf Ebene des Bebauungsplanes die Festsetzung eines Rückbaugesetzes nach Nutzungsaufgabe erfolgen, um zu gewährleisten, dass sich hier nicht dauerhaft eine gewerbliche/industrielle/bauliche Nutzung etabliert, sondern die Flächen nach Ablauf des gegenständlichen Nutzungszieles wieder der Landwirtschaft zurückzuführen sind.

Die Erschließung des Erweiterungsgebiet erfolgt über einen landwirtschaftlichen Weg, welcher im Bestand bereits vorhanden ist und lediglich im Bereich der Einmündung in die nördlich verlaufende Oberottmarshäuser Straße ausgebaut/ entsprechend ertüchtigt wird. Eine weitere Zufahrt erfolgt über die Oberottmarshäuser Straße im Norden. Die Erschließungsfunktion für die umgebende Landwirtschaft bleibt unverändert erhalten. Auch die Zufahrt für die Feuerwehr ist somit sichergestellt.

- Grünfläche als Pufferstreifen eine ökologisch zielgerichtete Maßnahme, um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu minimieren, ca. 0,9 ha;

Ziel/ Begründung: Die Grünflächen dienen der Einbindung des Sondergebiets in die umgebende Landschaft und zur Aufwertung der Natur mit ökologisch bedeutsamen Strukturen. Die Randeingrünungen sind mit heimischen naturnahen Gehölzstrukturen anzulegen. Der Beeinträchtigung von Sichtbezügen aufgrund der Lage im offenen Lechfeld soll durch diese Eingrünung entgegengewirkt werden.

- Eintragung des bestehenden Verlaufs der Freilandleitung „110 KV Leitung W6“ im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereichs (nur innerhalb des Änderungsbereichs).

Ziel/ Begründung: Durch die starke Abweichung der Lage der Freileitung mit ihrem Schutzstreifen im bestehenden FNP dient die Darstellung der Richtigstellung innerhalb des Plangebiets. Die Sondergebietsfläche wird durch den Schutzstreifen der Freileitung begrenzt, um Konflikte auszuschließen.

- Ausweisung einer Ausgleichsfläche innerhalb und außerhalb des Änderungsbereichs

Darstellung der Fachpläne und Fachgesetze – Planungsgrundlagen

Ziel/ Begründung: Der errechnete Kompensationsbedarf von 84.761 Wertpunkt soll innerhalb des Geltungsbereiches mit der geplanten Ausgleichsmaßnahme (A1) sowie außerhalb des Geltungsbereiches auf der Fl.-Nr. 2370 (A2) Gemarkung und Gemeinde Wehringen erbracht werden.

Auf der Flur Nr. 804 Gemarkung Wehringen werden 0,5 ha Ackerbrache als Ersatzlebensraum für ein Brutpaar der Feldlerche im räumlichen Umfeld bzw. Zusammenhang zum Geltungsbereich als Fläche für die CEF Maßnahme festgesetzt. Zusätzlich soll diese Flächen als Ausgleichsmaßnahme berücksichtigt werden, um den naturschutzfachlichen Eingriff, der mit dem gegenständlichen Vorhaben verbunden ist, vollständig auszugleichen (Multifunktionalität von Ausgleichsflächen gemäß § 8 (3) BayKompV).

Weitere Änderungsdarstellungen sind nicht vorgesehen.



Legende


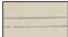
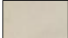
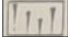
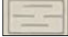
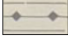
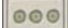
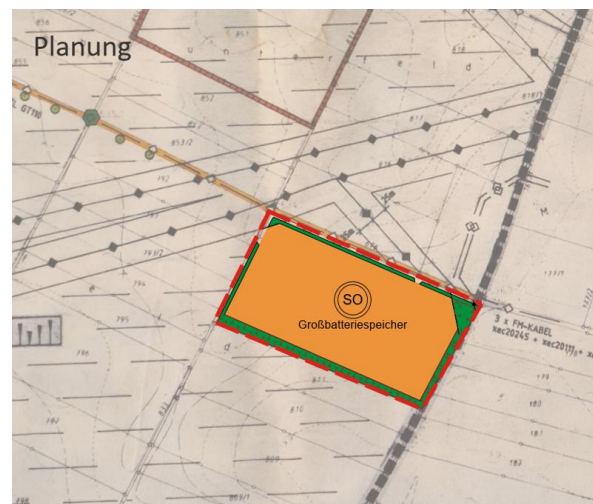
-  Änderungsbereich
-  Sonstige Straßen
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Erhöhung des Anteils an Saumstrukturen
-  Potentieller Standort für Windkraftanlagen
-  Elektrische Freileitung mit Schutzstreifen
-  Anbau von Baumreihen

Abbildung 6: Bestehende Darstellung des Geltungsbereiches im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wehringen



Legende




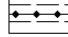

-  Änderungsbereich
-  Sondergebiet Großbatteriespeicher
-  Eingrünung
-  Elektroleitung, Bestand (Höchstspannungsfreileitung) mit Schutzstreifen
-  Abgrenzung Ausgleichsfläche

Abbildung 7: Zukünftige Darstellung des Geltungsbereiches im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wehringen

Zusammenfassend misst die Gemeinde der Sicherung der regenerativen Energieversorgung eine übergeordnete Bedeutung bei und möchte hier ihren Beitrag dazu leisten, dass maßgeblich der in der Region erzeugte regenerative Strom sinnvoll gespeichert werden kann, damit eine gute und

konstante Energieabdeckung gewährt werden kann. Diese sinnvolle Ergänzung – maßgeblich zu Solaranlagen und Windkraft – möchte die Gemeinde bewusst unterstützen.

In Summe wurden sämtliche fachlichen Belange in der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungen berücksichtigt und die Änderung wird somit als hinreichend begründet erachtet. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Bauleitplanung des Bauvorhabens „Großbatteriespeicher Neoen“ kann jedoch nicht aus den Darstellungen des wirk-samen Flächennutzungsplans entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird folglich in einem Parallelverfahren zum Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert.

2.4 Rechtsgrundlagen und deren Berücksichtigung in der Planung

Neben den Aussagen der übergeordneten und kommunalen Planungsvorgaben sind im Zuge der gegenständlichen Planung auch klassische Rechtsgrundlagen aus Bundes- und Landesgesetzen zu berücksichtigen. Dies geschieht im Umweltbericht in den jeweiligen Kapiteln zu den Schutzgütern, in denen auch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert sind. Für das aktuelle Vorhaben sind dabei für die verschiedenen Schutzgüter des Umweltrechts vor allem die folgenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils aktuellsten Fassung von Belang bzw. werden im Zuge der Erarbeitung der gegenständlichen Planung berücksichtigt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

- §§ 1 u. 3 BImSchG, § 1 (6) BauGB: Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 1 (6) BauGB: Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie Belange der Erholung
- § 1 (6) BauGB: Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- § 1 (6) BauGB: Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- §§ 13 - 15 BNatSchG, §§ 14 u. 15 NatSchG: Vermeidung/Ausgleich/Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen/ Eingriffen von Natur und Landschaft
- § 1 (6) BauGB, § 1 BNatSchG: Schutz von biologischer Vielfalt sowie Tier- und Pflanzenpopulationen
- § 1 (6) BauGB, § 2 BNatSchG: Schutz der Natura 2000-Gebiete
- § 44 BNatSchG: Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Darstellung der Fachpläne und Fachgesetze – Planungsgrundlagen

- §§ 23 - 30 BNatSchG: Ziele und Vorgaben der geschützten Teile von Natur und Landschaft: Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschützte Biotope

Schutzgut Fläche

- §§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB: Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2021: Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf 30 ha pro Tag bis 2030

Schutzgut Boden und Geomorphologie

- §§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
- §§ 1 u. 2 BBodSchG: Erhalt von natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Art. 44 BayWG: Erhalt der Versickerungsfähigkeit der Böden

Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

- § 1 WHG: Sichern der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- § 6 (1) WHG: Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit sowie Schutz vor nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften
- § 1 (3) BNatSchG: Erhalt der natürlichen oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen
- § 55 WHG: Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser
- Art. 44 BayWG: dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser
- § 67 WHG: Erhalt des natürlichen Zustands von Gewässern beim Gewässerausbau

Schutzgut Luft und Klima

- §§ 1 (6) u. 1a (5) BauGB, § 1 (3) BNatSchG: Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen
- § 1a (5) BauGB: Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen
- § 1 Abs. 6 BauGB: Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2021: Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mind. 40 % bis 2020 und mind. 55 % bis 2030 gegenüber 1990; Erreichen der Treibhausgasneutralität bis 2050

Schutzgut Landschaft

- §§ 1 (6) u. 1a (3) BauGB: Berücksichtigung des Landschaftsbildes
- § 1 (4) BNatSchG: Erhalt von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- § 1 (5) BauGB: Nachhaltige städtebauliche Entwicklung
- § 1 (6) BauGB: Berücksichtigung der Belange von Baukultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege
- Art. 1, 2, 4, 7 u. 8 BayDSchG: Schutz/Erhalt der Bau- und Bodendenkmäler

B BESTANDSSITUATION UND AUSWIRKUNGSPROGNOSE

3 Bestandssituation und Auswirkungsprognose

Ziel der Bestandserfassung, -beschreibung und -bewertung ist es, die aktuelle Umweltsituation darzustellen und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit sowie die Empfindlichkeit des Untersuchungsraumes zu ermitteln. In den Bewertungen der Auswirkungsintensitäten sind die jeweiligen schutzgutrelevanten Vorbelastungen berücksichtigt. Grundsätzlich erfolgen die Bestandsbewertung sowie die Bewertung der Auswirkungen verbal argumentativ mithilfe einer vierstufigen Skala (gering, mittel, hoch, sehr hoch).

Nachfolgend werden die Umweltauswirkungen differenziert für die einzelnen Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfasst, beschrieben und bewertet. Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde der Wirkraum so erweitert und abgegrenzt, dass alle potenziellen Auswirkungen - auch jene, die über das Plangebiet hinaus wirken – erkannt und bewertet werden können. Insbesondere zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurde ein ausreichend großer Umgriff um das Planungsgebiet gewählt.

Die Bestandsaufnahme sowie die Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung erfolgt für die Schutzgüter des Umweltrechts nach folgender Gliederung:

- Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)
- Schutzgut Luft und Klima
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die methodische Vorgehensweise bei der Bearbeitung, die neben dem Bestand und den Auswirkungsprognosen auch die denkbaren Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung behandelt, wird in einem der nachfolgenden Kapitel (vgl. Teil C Kapitel 6 Methodik und technische Verfahren) des gegenständlichen Umweltberichts detailliert dargestellt.

3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Unter dem Schutzgut Mensch und insbesondere der menschlichen Gesundheit werden die Wohn-, Siedlungs- und Erholungsräume untersucht. Bei Beeinträchtigungen dieser Kriterien ist der Mensch am meisten betroffen. Da jeder Mensch das gleiche Recht auf gesunde Wohn- und Wohnumfeldsverhältnisse hat, wird eine Empfindlichkeit des Schutzgutes Mensch grundsätzlich angenommen. Weiterhin werden ebenfalls Aspekte behandelt, die für die Anwohner und Unterlieger von Bedeutung sind und ggf. ihre Gesundheit beeinträchtigen können, wie z. B. die Lärmbelastung. Faktoren wie die Luftqualität und das Landschaftsbild (u.a. Sichtbeziehungen) werden unter den entsprechenden Schutzgütern abgehandelt (siehe Kapitel 3.6 und 3.7).

3.1.1 Bestandssituation

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb einer von intensiv genutzter Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft des Naturraums der Lech-Wertach-Ebenen. Die nächstgelegenen geschlossenen Ortschaften sind Oberottmarshausen in einer östlichen Entfernung von ca. 975 m zum Plangebiet, Kleinaitingen in einer südöstlichen Entfernung von ca. 1,5 km und das Ortsgebiet von Wehringen in einer westlichen Entfernung von ca. 2,3 km (gemessen bis zu den jeweils nächstgelegenen Grundstücksgrenzen am Feldrand). Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich unmittelbar östlich des bestehenden Umspannwerkes der Amprion GmbH an der Lechwerkstraße in einer Entfernung von ca. 450 m zum Geltungsbereich.

Für eine klimaneutrale und fahrradfreundliche Erschließung des Gemeindegebietes plant die Gemeinde Wehringen den Ausbau eines Fahrradweges. Dieser soll in Zukunft im nördlichen Teil des Änderungsbereiches verlaufen, hierfür werden bereits entsprechende Flächen eingeplant. Derzeit besteht dieser Radweg ausschließlich auf einer Strecke von ca. 300 m im Bereich der bestehenden Unterführung unterhalb der Bahngleise westlich des Geltungsbereichs, soll aber im Laufe der nächsten Jahre weiter zwischen den beiden Gemeinden ausgebaut werden.

Die nördlich am Änderungsbereich vorbeiführende Oberottmarshausener Straße bzw. Wehringer Straße verbindet die beiden Ortsteile Wehringen und Oberottmarshausen miteinander und ist mäßig stark befahren; sowohl von Fahrradfahrern als auch von motorisiertem Verkehr. Die (untergeordnete) Straße ist nicht in der Umgebungslärmkartierung 2022 berücksichtigt (UmweltAtlas Bayern).

Vorbelastungen bestehen i. E. L. durch Kfz-bedingte Lärmemissionen entlang der Bundesstraße 17, die östlich von Oberottmarshausen in einer Entfernung von ca. 2,2 km zum Geltungsbereich verläuft, sowie der Staatsstraße 2035 südlich von Bobingen (Lärmkarten zu den Hauptverkehrsstraßen, Kartenblatt BM32, vgl. Abbildung 8).

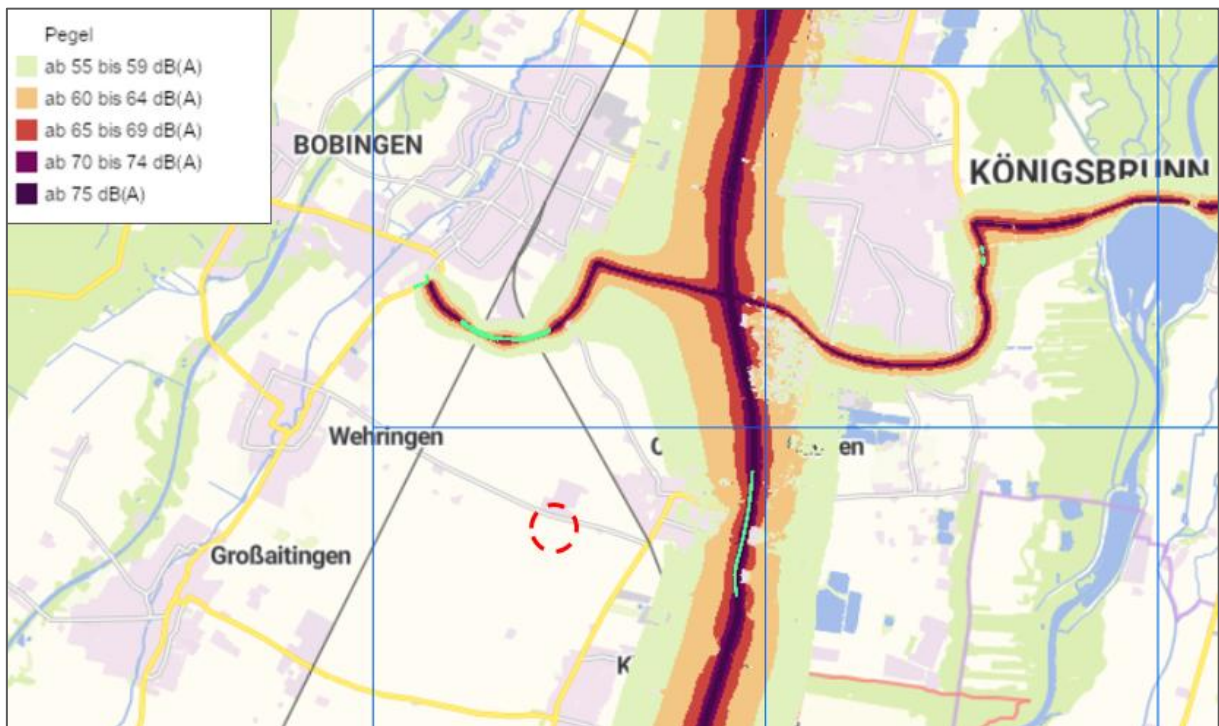


Abbildung 8: Umgebungslärmkartierung 2022 im Geltungsbereich (Quelle: UmweltAtlas), maßstabslos

Weitere Vorbelastungen, die insbesondere die Qualität der Umgebung hinsichtlich einer möglichen Erholungswirkung einschränken, bestehen einerseits durch das benachbarte Umspannwerk der Amprion GmbH, welches sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite nördlich an den Änderungsbereich anschließt, und andererseits durch die zahlreichen Strommasten und elektrischen Freileitungen in der näheren Umgebung des Änderungsbereiches. Aufgrund der bestehenden Schalt- und Umspannanlage ist die Planungsfläche weder für die Erholung- noch für eine Wohnnutzung gut geeignet.

Hier spielen nicht nur die direkten optischen Beeinflussungen im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereiches eine wichtige Rolle, sondern auch die Fernwirkung der bis zu ca. 80 m hohen Strommasten, die sich, insbesondere durch die vorherrschende, weitestgehend ebene Topologie der Umgebung, negativ auf eine potenzielle Erholungswirkung des Gebietes auswirkt (vgl. Abbildung 9 und Abbildung 10). Durch das Fehlen eines Geh- und Radweges sowie Einrichtungen zur Erholung, wie bspw. Bänke, ist hier nicht mit einer hohen Eignung der Flächen für die Naherholung auszugehen. Lediglich die am Änderungsbereich vorbeiführende Straße sowie in untergeordnetem Ausmaß das landwirtschaftliche Wegenetz wird für die Naherholung genutzt (Ortsbegehung LARS consult, NEOEN und Gemeinde Wehringen, 23.04.2025). Durch den Ausbau des geplanten Radweges im nördlichen Teil des Geltungsbereiches ist tendenziell von einer Verbesserung der (Nah-) Erholungsfunktion (insbesondere für Radfahrer, aber auch Spaziergänger) in diesem Bereich auszugehen.



Abbildung 9: Umspannwerk der Amprion GmbH



Abbildung 10: Strommasten und Umspannwerk in der Umgebung des Geltungsbereiches

Ca. 1 km östlich des Änderungsbereiches, im Gemeindegebiet der Gemeinde Oberottmarshausen, verläuft ein Teilstück des in seiner Gesamtheit ca. 2.500 km umfassenden Fernwanderwegenetzes des Europäischen Martinuswegs / „Via Sancti Martini“, das den Geburtsort des heiligen Martin, Szombathely in Ungarn, mit seiner Grablege in Tours in Frankreich verbindet. Dieser Weg wird oft von Pilgernden genutzt. Sichtbeziehungen zu bedeutenden Sehenswürdigkeiten dieses Pilgerweges bestehen nicht. Des Weiteren verläuft in diesem Bereich auch der Fernradweg „Via Claudia Augusta“ als eine der ehemals wichtigsten Römerstraßen, die Norditalien mit dem süddeutschen Raum verband. Diese gilt als eine der beliebtesten grenzüberschreitenden Radrouten bzw. als am leichtesten zu bewältigender Alpenübergang für Radfahrer und wird dementsprechend stark frequentiert. Die Strecken zwischen den jeweiligen Ortsteilen Oberottmarshausen, Kleinaitingen, Großaitingen und Wehringen sowie in Richtung Bobingen sind zudem Teil des bayerischen Radwegenetzes (Freizeitwege-IDs 12386 und 14303). Die Auslastung hinsichtlich des Verkehrsaufkommens wird hier allerdings weitestgehend als eher gering eingestuft.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich unmittelbar östlich des bestehenden Umspannwerkes der Amprion GmbH an der Lechwerkstraße in einer Entfernung von ca. 450 m zum Geltungsbereich. Damit befinden sich die Wohnhäuser in einer Entfernung von nur ca. 30 m zu den Einfriedungen des bereits bestehenden Umspannwerkes der Amprion GmbH, weshalb hier bereits von gewissen Vorbelastungen auszugehen ist (vgl. Abbildung 11). Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, um die potenziell entstehenden Emissionen durch den Großbatteriespeicher auf das Umfeld zu quantifizieren. Das Siedlungsgebiet von Oberottmarshausen liegt, wie bereits eingangs des Kapitels erwähnt, in einer Entfernung von ca. 975 m und ist zusätzlich durch eine Bahnlinie, die zum größten Teil durch bestehende Baum- und Strauchhecken eingegrünt ist, vom Geltungsbereich abgetrennt.

Im Allgemeinen wird die Bestandssituation hinsichtlich des Schutzgut Mensch und insbesondere der menschlichen Gesundheit im Projektgebiet zusammenfassend als „gering“ bewertet.

Bestandssituation und Auswirkungsprognose



Abbildung 11: Wohnhäuser (blau) im Bereich des gegenständlichen Vorhabens und des bestehenden Umspannwerkes
(Quelle: BayernAtlas), maßstabslos

3.1.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Temporäre Beeinträchtigungen durch Baulärm sowie negative Sichtbeziehungen sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Die Auswirkungsintensität wird jedoch nicht über die üblichen, unvermeidbaren Baulärmemissionen hinausgehen und ist aufgrund des vorübergehenden Charakters und der bereits bestehenden Vorbelastung des Plangebietes durch das benachbarte Umspannwerk und die in der Umgebung befindlichen zahlreichen Strommasten sowie elektrischen Freileitungen als gering zu bewerten. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass die Bauherren und Baufirmen an die geltenden Gesetze und Regelungen zum Lärmschutz gebunden sind, Nacht- und Sonntagsarbeiten also nicht anzunehmen sind. Durch die Anlieferung der Batteriespeicher, welche aufgrund ihres hohen Gewichtes mit Schwerlasttransporten angeliefert werden müssen, ist vorrübergehend mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen von schweren Tiefladern und einer eventuellen Beeinflussung des Verkehrsflusses im Bereich der Oberrottmarshäuser Straße/ Wehringer Straße zu rechnen. Diese temporären Auswirkungen sollen allerdings möglichst geringgehalten werden, indem die Fahrzeuge zügig auf den hierfür auszubauenden Feldweg eingeleitet und von hier aus eingewiesen werden, um den fließenden Verkehr nicht mehr als unbedingt nötig zu beeinflussen. Eine Anlieferung der Baumaterialien für das gegenständliche Vorhaben erfolgt wahrscheinlich über die nahegelegene

Bundesstraße B 17 und führt demnach entweder vorbei am Ortsteil Kleinaitingen (Ulrichstraße) auf die Hauptstraße in Richtung Oberottmarshausen oder durch das Ortsgebiet Oberottmarshausen über Landsberger Straße und die Königsbrunner Straße. Kurz vor bzw. nach dem Ortsgebiet biegt der Verkehr in westliche Richtung auf die Wehringer Straße/ Oberottmarshausener Straße ein. Dementsprechend muss auch hier von einer gewissen möglichen temporären Lärmbelastung für die Anwohner der genannten Straßen ausgegangen werden. Mögliche Beeinflussungen und Lärmemissionen sollen mittels eines Immissionsgutachtens untersucht werden.

Dementsprechend werden die baubedingten Auswirkungen als „gering“ bewertet.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Umsetzung des gegenständlichen Bebauungsplans, also der Errichtung und Betrieb eines Batteriespeichers inkl. Umspannwerkes sind anlage- und betriebsbedingte Lärmemissionen zu erwarten. [Zur Untersuchung und Beurteilung der zu erwartenden Geräuscheinwirkungen ist eine gutachterliche Begleitung des Planungsprozesses erfolgt und ein schalltechnisches Gutachten zum parallel verlaufenden Bebauungsplan erstellt worden, dessen Ergebnisse im dazugehörigen Umweltbericht aufgearbeitet wurden.](#)

Gemeinsam mit E.ON und dem LEW Verteilnetz (LVN) möchte Amprion GmbH in Schwaben einen Verbund aus Batteriemodulen an das Verteilnetz anschließen. Als Teil des Netzentwicklungsplans der Bundesnetzagentur sollen damit die Stromleitungen im Übertragungsnetz höher ausgelastet und so die Kosten für das Engpassmanagement gesenkt werden. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass auch das bestehende Umspannwerk der Amprion GmbH einer Erweiterung unterzogen werden soll – Planung dazu bestehen bereits. Die gegenständliche Planung würde diesem Vorhaben nicht entgegenstehen, sondern dieses vielmehr sinnvoll ergänzen.

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen werden aufgrund der Vorbelastung durch das bereits bestehende Umspannwerk, und der im weiteren Verfahren geplanten Schallschutzmaßnahmen nach aktuellem Kenntnisstand (vorbehaltlich der Ergebnisse des bereits beauftragten Immissionsgutachtens) als „mittel“ eingeschätzt.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ umfasst nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) die Auswirkungen auf Flora und Fauna. Dabei müssen auch größere, ökologische Zusammenhänge betrachtet werden. So können einzelne Vegetationsstrukturen auch als Leitlinien für bestimmte Artgruppen wie bspw. Vögel oder Fledermäuse dienen. Des Weiteren fungieren kleinere Biotopbereiche als „Trittsteinbiotope“ und ermöglichen bestimmten Artgruppen die Migration von einem Biotopbereich in einen anderen, womit wiederum verschiedene Populationen miteinander verbunden werden können.

Die Bewertung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergibt sich aus der aktuellen Nutzungsstruktur und der damit verbundenen Eignung als (potentieller) Lebensraum für

verschiedene Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen. Darüber hinaus gehen in die nachfolgenden Bewertungen die amtlich kartierten Biotope sowie die Nachweise der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) ein.

3.2.1 Bestandssituation

Innerhalb des Änderungsbereiches und dessen näherer Umgebung befinden sich keine nach Bundes- oder Landesrecht festgelegten Schutzgebiete wie etwa Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete. Auch finden sich keine Natura-2000-Gebiete, die nach europäischem Recht entsprechend der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete) bzw. der Vogelschutzrichtlinie („Europäische Vogelschutzgebiete“ und „Besondere Schutzgebiete“) geschützt wären im Plangebiet.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum Donau-Iller-Lech-Platte und in der Untereinheit der Augsburgener Hochterrasse. Charakteristisch für diesen Raum sind das Lechtal mit seinen Auen und Leiten im Osten und das Wertachtal im Westen. Die Hochterrassen sind relativ offene Räume, die in der Regel intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Flur ist relativ ausgeräumt und es sind nur lückenhaft Gehölz-/ Heckenzeilen entlang der Bahnlinie sowie in Siedlungsnähe und im Bereich des bestehenden Umspannwerks der Amprion GmbH vorzufinden. Auch das Umfeld des Änderungsbereiches unterliegt einer intensiven ackerbaulichen Nutzung, Grünland ist in direkter Nachbarschaft des Projektgebietes nicht vorzufinden.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet zur Inschutznahme von Landschaftsteilen beiderseits des Lechs von der Stadt Landsberg bis zur nördlichen Landkreisgrenze des Landkreises Landsberg mit dem Namen „Lechtal-Nord“ (ID LSG-00419.01) befindet sich in einer östlichen Entfernung von ca. 4,8 km im Bereich des dort verlaufenden Lechs und dessen Lechauen. In diesem Gebiet ist der allgemeine Schutzstatus relativ hoch, da sich hier zudem auch Wanderkorridore von Biotopverbundsystemen, das FFH-Gebiet „Lech zwischen Landsberg und Königsbrunn mit Auen und Leite“ (ID-Code Bayern 7631-372), das Naturschutzgebiet „Lechwald bei Unterbergen“ (ID NSG-00377.01) sowie diverse geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG befinden.

Das in einer nordwestlichen Entfernung von ca. 5,5 km gelegene Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ (ID LSG-00417.01), erstreckt sich in seiner Gesamtheit über eine Fläche von ca. 69.845 ha und umfasst in kleinen Bereichen der nordwestlichen Grenze auch das Gemeindegebiet Wehringen in den Gewannen Lüssen und Herbrechtswiesen. Direkt jenseits der Gemeindegrenze Wehringens. Schon im Gemeindegebiet Bobingens befindet sich dagegen der am nächsten zum Geltungsbereich gelegene Naturwald (Naturwald-ID 3350) gemäß Art. 12a Abs. 2 BayWaldG. Diese Wälder haben eine besonders hohe Bedeutung für die Biodiversität. Die westlichen Wälder Augsburgs werden des Weiteren durch den gleichnamigen Naturpark (NP-00006) geschützt.

Amtlich kartierte Biotopflächen gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG befinden sich nicht im Änderungsbereich. Das nächstgelegene, amtlich kartierte Biotop ist eine „Einzelhecke bei Oberottmarshausen (Biotopteilflächen Nr. 7731-0009-001) in ca. 970 m östlicher Entfernung, dessen Hauptbiototyp besteht zu 100% aus naturnahen Hecken.

Im Bereich des bestehenden Umspannwerkes der Amprion GmbH befinden sich Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleich/ Ersatz) zum Vorhaben der Erweiterung der Elektromsplananlage Oberottmarshausen (ÖFK-Lfd-Nr. 203258). Aus dem Hauptauszgangszustand eines Ackers sollten hier Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Gehölzkulturen mit Ufersaum, Saum sowie Ruderal- und Staudenfluren als Entwicklungsziel entwickelt werden. Nach aktuellem Kenntnisstand wurden auf diesen Flächen auch Zauneidechsen-Habitate umgesetzt (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Die Zauneidechse gehört nach BNatSchG zu den streng geschützten Arten und steht gemäß der Roten Liste auf der Vorwarnliste.

Gemäß den Daten der Artenschutzkartierung (ASK) Bayern Karla.Natur besteht ein Nachweis der Zauneidechse (ASK 7731 2104) aus dem Jahr 2016 innerhalb des Umspannwerkes in einem Abstand von rd. 240 m zum Geltungsbereich. Das Lechtal gilt im Allgemeinen laut Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) als Zugkorridor und Zugverdichtungsstecke für Zugvögel und hat dementsprechend eine besondere Bedeutung für den Vogelschutz, insbesondere während des Vogelzuges. Einige Arten, für die das Lechtal eine Bedeutung zur Rast oder zur Nahrungsaufnahme hat, sind u. a. Kiebitz, Schafstelze, Rebhuhn, Wachtel oder Feldlerchen.

Gemäß den Karten des Landesamtes für Umwelt Bayern (LfU) liegt der Änderungsbereich innerhalb der Feldvogelkulisse. Hierbei sind insbesondere Rebhühner (Gebietsname: Bobingen – Schwabmünchen) und Kiebitze (Gebietsname: Kleinaitingen – Römerseen – Schutzprojekt) genannt. Grundlage für die Ausweisung der Kulisse ist die Plattform Ornitho. Artennachweise des Kiebitzes finden sich in Karla.Natur aus den Jahren 2007 und 2024. Darunter sind mehrere gesicherte Brutstandorte auf einem unbearbeiteten Feld, welche jedoch allesamt in einer Entfernung größer als 500 m zum Geltungsbereich liegen. Für die Feldlerche liegt ein Artennachweis aus dem Jahr 2007 in Karla.Natur vor, Dieser liegt jedoch über 600 m weit entfernt vom Geltungsbereich. Im selben Bereich wurde die Schafstelze im Jahr 2007 nachgewiesen. Der Nachweispunkt der Gewöhnlichen Steinquendel (ASK 7731 0061) aus dem Jahr 1974 ist nicht mehr aktuell und demnach zu vernachlässigen.

Die genauen Artnachweise sind dem erstellten faunistischen Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung (LARS consult, Stand [24.11.2025](#)). Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 9 Arten nachgewiesen, wovon 8 Arten (Rotmilan, Rohrweihe, Turmfalke, Dorngrasmücke, Geldspötter, Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn) planungsrelevant sind. Der Kiebitz konnte trotz der Feldvogelkulisse dieser Art bei keiner Begehung nachgewiesen werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches bzw. dessen unmittelbarer Umgebung sind keine geeigneten Reptilienhabitate vorhanden. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit der Artengruppe ist somit ausgeschlossen.

3.2.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Grundsätzlich sind als unmittelbare baubedingte Auswirkungen des gegenständlichen Projekts die Überbauung landwirtschaftlicher Nutzflächen mit verschiedenen Gebäuden/ Verkehrsflächen und

der damit einhergehenden Versiegelung des Bodens sowie einer damit verbundenen, zeitlich befristeten Beeinträchtigung dieser (und ggf. auch angrenzender) Flächen durch die Lagerung von Baumaterial zu nennen. Durch die Einrichtung der Baustelle sowie zur Materiallagerung werden Flächen in Anspruch genommen (Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und temporäre Zufahrten) und dadurch strukturell verändert.

Die Bautätigkeiten führen aufgrund menschlicher Aktivität, Fahrzeugverkehr, dem Aufstellen von Kränen und Baumaschineneinsatz zu optischen und akustischen Störreizen, Erschütterungen, Staubimmissionen sowie zum Ausstoß von Abgasen und Schadstoffen (temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen). Während der Bauphase kann es insbesondere für bodengebundene Arten (zum Bsp. Bodenbrüter, Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien und Insekten) zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen. Zudem entstehen vorübergehend lokale Barrierewirkungen für Tiere, wenn bisher zusammenhängende (Biotop-) Flächen durch Ablagerungen, wie zum Bsp. Baumaterialien, durchschnitten werden. Die Bautätigkeiten führen im Allgemeinen zu optischen Störreizen im Umfeld des Baufeldes im für ähnliche Baustellen typischem Umfang. Im Falle nächtlicher Bautätigkeiten käme es zu Lichtimmissionen in die angrenzenden Habitatstrukturen; insbesondere in den auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Heckenstrukturen. Es können temporäre Beeinträchtigungen für die Fauna entstehen, die zum Beispiel zur Aufgabe von Vogelbruten und einem Funktionsverlust von Flugrouten führen können.

Aufgrund von fehlenden Habitatstrukturen ist innerhalb des Änderungsbereiches selbst allerdings nicht von direkten baubedingten Auswirkungen durch das gegenständliche Vorhaben auszugehen. Des Weiteren ist bei der beanspruchten Fläche nicht von einem essentiellen Nahrungshabitat auszugehen. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes stehen ausreichend gleich- und höherwertige Flächen zur Verfügung, die als Nahrungshabitate für verschiedene potenziell durch die Planung betroffene Tierarten genutzt werden können. Störungsempfindliche Arten wie die Feldlerche sowie auch Rebhühner oder Kiebitze wurden im Verlauf der bereits erfolgten ersten Kartierungen nicht festgestellt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand (vorbehaltlich der finalen Ergebnisse der faunistischen Kartierungen) kann bei Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplans zur Umsetzung des Bebauungsplans „Großbatteriespeicher Neoen“ keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Es entstehen, unter anderem auch aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen, keine erheblichen (zusätzlichen) Störungen für die (potenziell) vorkommenden Arten, Lebensstätten bleiben erhalten und es sind eine essenziellen Nahrungshabitate im unmittelbaren Eingriffsbereich betroffen.

Bei Beachtung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt daher insgesamt als „gering bis mittel“ zu bewerten.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Auf der von der Planung unmittelbar beanspruchten Fläche werden durch die Neuversiegelungen Lebensräume zerstört bzw. beeinträchtigt und das Entstehen von neuen Lebensräumen wird unterbunden. Das betrifft vor allem die Bereiche der Batteriespeichermodule, Wechselrichter und die dazwischenliegenden Verkehrsflächen. Hier kann sich folglich keine neue Vegetation entwickeln. Die einzelnen Flächen zwischen den Speicherelementen sind zu klein und zudem versiegelt, um die Artenvielfalt einer unbebauten Fläche zu entwickeln. Durch das Überbauen der Fläche mit den Batteriespeichern, Betriebsgebäuden und Verkehrsflächen ändert sich zusätzlich die Versiegelung und die Verdichtung des Bodens. Darüber hinaus führt die Überbauung zu einer veränderten Niederschlagszufuhr für den Boden. Die daraus resultierende allgemeine Veränderung des Bodenwasserhaushaltes kann in Folge dessen zu einer Veränderung der Bodenlebewesen führen.

Es ist eine gewisse Verschiebung der (durch das Umspannwerk bereits) bestehenden Kulissenwirkung für Offenlandarten in südlicher Richtung nicht auszuschließen, da Offenlandarten wie bspw. die Feldlerche und der Kiebitz Vertikalstrukturen in einem gewissen Abstand zu ihrem Brutrevier meiden. Bei der Errichtung des Batteriespeichers sind zur Einhaltung der Schallimmissionsrichtwerte ca. 5,0 m hohe Schallschutzwände rundherum sowie zwischen den Batteriespeichermodulen geplant. Dementsprechend sind für Arten wie Feldlerchen oder Kiebitz Störungen durch die neuentstehenden Kulissenwirkungen zu prüfen. Da die betroffene Fläche in direkter Nähe zu dem bestehenden Umspannwerk „Amprion Oberottmarshausen“ und den dorthin laufenden Hochspannungsfreileitungen liegt, ist die Kulissenwirkung auf die angrenzende Fläche nur mäßig erhöht. Für die Offenlandarten wird die Fläche des Batteriespeichers und die unmittelbare Umgebung daher nicht mehr als Bruthabitate nutzbar sein. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes formuliert und festgesetzt. Für das eigentliche Projektgebiet ergibt sich durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches aus naturschutzfachlicher Sicht teilweise eine ökologische Aufwertung der derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche für bestimmte Tiere- und Pflanzenarten. Insbesondere durch die derzeit geplante Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes der Amprion GmbH, bei der die derzeit bestehenden Ausgleichsflächen teilweise überbaut / verlegt werden müssten, ist jedoch die Schaffung von funktionalen Ersatzlebensräumen von besonderer Bedeutung. Nähere Informationen zur geplanten Erweiterung des Umspannwerkes sind derzeit nicht bekannt.

Bei fortlaufendem Betrieb und den damit verbundenen Wartungsarbeiten kann es zu Beunruhigungen und Geräuschbelastungen im Geltungsbereich sowie den angrenzenden Flächen kommen. Störungen bei Reparaturen sind mit einer größeren Beeinträchtigung zu bewerten als die bewirtschaftungsbedingten Störungen der Landwirtschaft sowie der Anlagenbetrieb des Umspannwerkes. Zusätzlich sind beim Betrieb des Batteriespeichers inkl. der Umspannwerke betriebsbedingte Lärmemissionen zu erwarten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Planung ist nicht von einer Beleuchtung der Anlage auszugehen. Sollte dies jedoch notwendig werden, ist die Verwendung von fledermaus- und insektenfreundlichen Leuchtmitteln erforderlich (warm-weißes Licht, max. 3.000 Kelvin, eingekofferte Lampen), um potenzielle, betriebsbedingte Beeinträchtigungen für Fledermäuse und Insekten ausschließen zu können.

Durch die geplante Ausführung der Einzäunung mit einem Bodenabstand von mind. 15 cm bleibt die Anlage auch für Kleinsäuger passierbar.

Unter Berücksichtigung der Realisierung der auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die mit dem geplanten Projekt verbundenen anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen nach derzeitigem Kenntnisstand, aber auch im Hinblick auf den sehr hohen Versiegelungsgrad als „gering bis mittel“ einzustufen. Bei Einhaltung der festgelegten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 39 bzw. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

3.3 Schutzgut Fläche

Da der Flächenverbrauch für Siedlungen, Verkehr und gewerblicher Nutzung starke Auswirkungen auf die Umwelt hat, soll gemäß des novellierten UVPG (in Kraft getreten am 29.07.2017) bei UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß § 2 UVPG auch das Schutzgut „Fläche“ thematisiert werden. Das Baugesetzbuch regelt in § 1a Abs. 2 den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden - daraus folgt, dass die Inanspruchnahme hochwertiger land- und forstwirtschaftlicher Böden möglichst zu vermeiden ist und Bodenversiegelungen auf das absolut notwendige Minimum reduziert werden sollen.

3.3.1 Bestandssituation

Das Gemeindegebiet Wehringens umfasst eine Fläche von ca. 14,11 km² und wird durch die Wertach und die Singold durchflossen. Außer dem Pfarrdorf Wehringen gibt es keine weiteren Gemeindeteile. Der überwiegende Teil des Gemeindegebietes unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Nur kleine Bereiche des Gemeindegebietes entlang der westlichen Gemeindegebietsgrenze und Bereiche entlang der Wertach sind bewaldet. Im östlichen Teil verläuft eine Bahnlinie in Nordost-Südwest-Richtung durch das Gemeindegebiet.

Der gegenständliche Änderungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 6,3 ha und überplant eine landwirtschaftliche Nutzfläche, auf der u. a. Mais, Rüben und Triticale angebaut werden. Dies entspricht ca. 0,44 Prozent der Gemeindefläche. Allgegenwärtig ist hier die ständig vorherrschende Konkurrenz von Bauvorhaben, insbesondere im Außenbereich, mit der Nutzung dieser Flächen für die Landwirtschaft und damit für die regionale Lebensmittel-, Futter- und Biomasseproduktion. Der Änderungsbereich besitzt im Vergleich zu den weitläufigen Acker- und Grünlandflächen im Gemeindegebiet eine eher untergeordnete Rolle. Außerdem steht hier der Ausbau der Strom-Infrastruktur im Vordergrund. Der Errichtung von Stromspeicheranlagen wurde mit § 11c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Raumordnungsgesetz (ROG) Änderung vom 22. März 2023) ebenfalls ein überragendes öffentliches Interesse zugewiesen. Neben dem Ausbau erneuerbarer Energien wird somit auch dem Stromspeicherausbau eine privilegierte Position zugewiesen (Stromspeicher-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Dezember 2023, S. 11).

Die überplante Fläche liegt im Untersuchungsgebiet der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) innerhalb der „Schwammregion Gennach-Hühnerbach-Singold“. In einer ILE schließen sich gemäß der Informationsseite des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Gemeinden freiwillig zusammen, um ihre Region als Lebens-, Wirtschafts- und Sozialraum nachhaltig und zukunftsfähig zu entwickeln. Dabei werden die Gemeinden von den Ämtern für Ländliche Entwicklung unterstützt. Innerhalb den Schwammregionen soll den extremen Witterungsereignissen bedingt durch den fortschreitenden Klimawandel entgegengewirkt werden.

Insgesamt wird das Schutzgut Fläche aufgrund der gegenwärtig bestehenden Konkurrenz der landwirtschaftlichen Flächen mit dem geplanten Stromspeicherausbau trotz des überragenden öffentlichen Interesses im Bestand mit „hoch“ eingestuft.

3.3.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Mit der baulichen Umsetzung des im Parallelverfahren laufenden Bebauungsplans entsteht innerhalb des Plangebietes ein eingefriedeter Batteriespeicher in einem bisher unbebauten Bereich. Für die Einrichtung der einzelnen Module des Batteriespeichers, die aufgrund ihres Gewichts mit Schwertransportern und Kränen angeliefert bzw. aufgestellt werden müssen, ist die Anlage von ausreichend breiten und belastbaren Verkehrsflächen nötig, um die Einflussnahme des Anlieferungsverkehrs auf den fließenden Straßenverkehr so gering wie möglich zu halten. Es ist von einem sehr hohen Versiegelungsgrad auszugehen (GRZ = 1,0). Zusätzlich sollen Baustelleneinrichtungsflächen eingerichtet werden, die allerdings nur temporär genutzt und nach Abschluss der Bauphase wieder freigegeben werden. Hier ist eine potenzielle Verdichtung dieser Bodenflächen möglich. Die geplante Verkehrsflächen im Bereich des bestehenden Feldweges zwischen der Oberottmarshausener Straße und dem Einlasstor in der Einfriedung bleibt dauerhaft bestehen.

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden dementsprechend als „sehr hoch“ bewertet.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Schon während des Baus des Batteriespeichers können die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits angepflanzten Flächen nicht mehr zur Produktion von Lebens-, Futter- und Biomassemitteln genutzt werden. Die Flächen werden mind. auf die Dauer des Bestehens des Batteriespeichers für die Landwirtschaft verloren gehen. Der projektbedingte Versiegelungsgrad innerhalb der geplanten Einfriedung ist sehr hoch (GRZ = 1,0). Auch im Bereich der geplanten Eingrünungsmaßnahmen wird eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer verloren gehen.

Dementsprechend sind auch die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Projektes auf das Schutzgut Fläche mit „sehr hoch“ zu bewerten.

3.4 Schutzgut Boden und Geomorphologie

Beim Schutzgut Boden und Geomorphologie sollen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) Veränderungen der organischen Substanz ebenso aufgeführt werden, wie Bodenerosion, Bodenverdichtungen und Bodenversiegelungen. Dabei wird als „Boden“ die oberste, belebte Schicht der Erdkruste definiert, die in Kontakt zur Atmosphäre steht. Als Grundlage aller sich darüber befindlichen organischen Organismen kommt dem Boden eine besondere Bedeutung zu. Aber auch auf anorganische Schutzgüter wie Wasser oder Klima wirkt sich der Boden aus. So zählen zu den zahlreichen Bodenfunktionen z.B. die Funktion als Lebensgrundlage zahlreicher Organismen, als Wasserspeicher, für die Stoffumwandlung sowie die Puffer- und Filterfunktionen. Durch eine Flächenversiegelung verschwinden diese wertvollen Bodenfunktionen, daher ist auf eine sparsame Neuversiegelung bzw. auf eine bestmögliche Ausnutzung neu ausgewiesener Siedlungsflächen zu achten.

3.4.1 Bestandssituation

Der geologische Untergrund innerhalb des Änderungsbereiches sowie auch seiner räumlichen Nähe wird gemäß der geologischen Übersichtskarte von Bayern (dGK25 M 1:25.000) größtenteils von der geologischen Einheit des pleistozänen Lösslehms (Kurzname Lol) eingenommen. Dieser charakterisiert sich durch eine Gesteinsbeschreibung aus Schluff, tonigen, feinsandigen und karbonatfreien Komponenten, aber auch aus Löss > 1 m und verlehmt. Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches weist der geologische Untergrund polygenetische, pleistozäne bis holozäne Talfüllungen auf. Hier liegen Lehme und Sande, zum Teil kiesige Komponenten im Untergrund vor und die Lithologie ist im Allgemeinen abhängig vom Einzugsgebiet (vgl. Abbildung 12).

Über diesen tiefliegenden Schichten haben sich entsprechend der Bodenübersichtskarte 1:25.000 Böden ausgebildet, die sich „fast ausschließlich aus Braunerden aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm)“ charakterisieren (vgl. Abbildung 13).

Um einen detaillierteren Einblick in den geologischen Untergrund des Geltungsbereiches zu erhalten, wurde im Rahmen des Bebauungsplanes eine Baugrunderkundung vorgenommen (vgl. Baugrunderkundung Gutachten, Geo-Consult Allgäu GmbH, 18.08.2025), dessen Ergebnisse im Rahmen des Bebauungsplanes eingehend erläutert werden. Die Schichtbeschreibung beginnt zuoberst mit Deckschichten, welche als toniger, kiesiger, sandiger Schluff sowie als schluffiger, sandiger Kies mit einer weichen Konsistenz erkundet. Die Mächtigkeit der Deckschichten wechselt auf dem Gelände örtlich zwischen 1,0 (RKS-2) und 3,0 m (DPH-8). Die Deckschichten sind bei der überwiegend weichen Konsistenz gering tragfähig und damit stark kompressibel, stark wasser- und frostempfindlich sowie gering wasserdurchlässig. Unterhalb der Deckschichten wurden durchweg rißeiszeitliche Terrassenschotter (Quartärkiese) erkundet. Diese wurden als schwach schluffiger bis schluffiger, sandiger Kies erkundet. Mit zunehmender Tiefe nimmt der Feinkornanteil ab und die Schichten liegen in Ausbildung als schwach schluffiger, sandiger Kies sowie als sandiger Kies nahezu ohne Schluffanteil vor. Die Quartärkiese sind bei der überwiegend mitteldichten Lagerung gut tragfähig und damit gering kompressibel. Die Schichten sind, je nach örtlichem Feinanteil, mittel bis gering wasser- und frostempfindlich sowie mittel bis gut wasserdurchlässig.



Abbildung 12: Geologischer Untergrund im Plangebiet nach dGK25 (Quelle: UmweltAtlas), maßstabslos



Abbildung 13: Auszug aus der Bodenübersichtskarte 1:25.000 (Quelle: UmweltAtlas), maßstabslos

Ertragsfunktion

Die Ertragsfunktion bezeichnet die natürliche Eignung von Böden zur Pflanzenproduktion. In die Bewertung gehen Kennwerte über bodenphysikalische Eigenschaften und Wasserverhältnisse ein, wie zum Beispiel die nutzbare Feldkapazität. Im Plangebiet liegt die Acker-/ Grünlandzahl bei 68.

Tabelle 1: Bewertung der Acker-/ Grünlandzahlen im Hinblick auf die natürliche Ertragsfähigkeit von Böden (Quelle: Das Schutzgut Boden in der Planung, S. 54)

Acker-/Grünlandzahl	< 28	28 - 40	41 - 60	61 - 75	> 75
Bewertung der Ertragsfähigkeit	sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Wertklasse	1	2	3	4	5

Die Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für den Landkreis Augsburg liegen für die durchschnittliche Ackerzahl bei 53 und für die Grünlandzahl bei 45. Damit liegt das Plangebiet hinsichtlich seiner Bodenschätzung deutlich über den Durchschnittswerten des Landkreises. Gemäß dem Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ des Bayerischen Geologischen Landesamtes sowie des Bayerischen Landesamt für Umweltschutz ist die Ertragsfähigkeit von Boden dementsprechend als „hoch“ (Wertklasse 4) einzustufen (vgl. Tabelle 1).

Sonderstandort für die natürliche Vegetation

Als Sonderstandorte für die Vegetation gelten Böden, die extreme Eigenschaften (besonders nass, trocken oder / und nährstoffarm) aufweisen, wie sie in der heutigen intensiv genutzten Kulturlandschaft kaum noch zu finden sind. Hier finden zumeist selten gewordene Pflanzenarten einen Lebensraum. Die Lebensraumfunktion beschreibt demnach die Eignung des Bodens als Standort für die natürliche Vegetation und für Bodenorganismen. Aufgrund der vorliegenden Acker- und Grünlandzahlen von 68 fällt der Planbereich unter „regional“ (Wertklasse 3). Hier muss im regionalen Kontext

entschieden werden, ob der Standorttyp eine bedeutende Funktion für die natürliche Vegetation erfüllt (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Bewertung des Standortpotenzials von Böden für die natürliche Vegetation anhand der Bodenschätzungsdaten (Quelle: Das Schutzgut Boden in der Planung, S. 38)

Acker-/Grünlandzahlen	Bewertung	Wertklasse
< 20	sehr hoch	5
20 - 40	hoch	4
> 40	regional	3

Ausgleichskörper im Wasserhaushalt

Die Funktion beschreibt die Fähigkeit des Bodens, durch Versickerung und Rückhaltung von Niederschlag den Abfluss zu verzögern und zu vermindern, ggf. zu speichern und zu einem späteren Zeitpunkt an das Grundwasser abzugeben. Bewertungsfaktoren sind das Infiltrationsvermögen und die Speicher- und Versickerungsfähigkeit der Böden. Weiterhin maßgeblich sind die Gründigkeit der Böden sowie der Grundwassereinfluss, da das Speichervolumen des Bodens begrenzt ist.

Tabelle 3: Bewertung von Böden (bezüglich ihres Retentionsvermögens bei Niederschlagsereignissen) mit Hilfe des Klassenbeschreibs der Bodenschätzung nach dem Klassenzeichen für Ackerflächen (Quelle: Das Schutzgut Boden in der Planung, S. 43)

		Ackerflächen						
Bodenart	Entstehung	Bewertungsklasse bei Zustandsstufe ***+**						
		1	2	3	4	5	6	7
L	D	4	4	3	3	3	2	2
	Lö	4	4	4	3	3	2	2
	Al	4	4	3	3	3	2	2
	V	4	4	3	3	2	2	2
	Vg	-	-	3	3	3	2	2

Diese Bodeneigenschaften sind vor allem bei Starkregenereignissen, starker Schneeschmelze und ähnlichen hochwassergefährdenden Situationen von besonderer Bedeutung. Eine Verdichtung und Überbauung von Böden mit einer hohen Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf kann demnach erhebliche Folgen für den Hochwasserschutz im Raum haben. Die vorkommenden Braunerden mit Schluff und Schluffton (Lösslehm) mit dem Klassenzeichen „L3Lö“ besitzen eine nutzbare Feldkapazität im effektiven Wurzelraum zwischen 150,5 und 232,5 mm und damit ein „hohes“ Retentionsvermögen (Wertstufe 4, vgl. Tabelle 3).

Speicher- und Reglerfunktion

Die Funktion beschreibt die Fähigkeit von Böden, aus der Umwelt emittierte Schadstoffe aufzunehmen und zu binden. Dies ist je nach Bodenart in mehr oder weniger hohem Maße möglich. Gelöste

und gasförmige Stoffe werden z. B. durch Absorption an den Bodenaustauschern gebunden oder nach Reaktion mit bodeneigenen Substanzen chemisch gefällt und damit häufig immobilisiert. Böden mit einem hohen Gehalt an organischer Substanz und Ton sowie Eisen-, Aluminium- und Manganoxiden besitzen in der Regel eine hohe, sandige Böden dagegen eine geringe Speicher- und Reglerfunktion. Gemäß den Bodenkarten zum Rückhaltevermögen für anorganische Schadstoffe des Landesamtes für Umwelt (LfU) liegt das Rückhaltevermögen der Böden im Plangebiet für Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink bei „sehr hohen“ Werten, das Rückhaltevermögen für Cadmium bei „hohen“ Werten (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Bewertung der Böden („Rückhaltevermögen für Schwermetalle“) mit Hilfe der Bodenschätzung nach dem Klassenzeichen für Ackerflächen (Quelle: Das Schutzgut Boden in der Planung, S. 48)

		Ackerflächen						
Bodenart	Entstehung	Bewertungsklasse bei Zustandsstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
L	D	5	5	4	4	3	3	2
	Lö	5	5	4	4	4	3	3
	Al	5	5	4	4	3	3	3
	V	4	4	4	3	3	2	2
	Vg	-	-	4	3	3	2	1

Archivfunktion

Grundsätzlich kann jeder Boden ein Archiv der Naturgeschichte darstellen und Rückschlüsse auf die Umweltbedingungen während der Ausbildung seiner Eigenschaften ermöglichen. In aller Regel sind fossile Böden sowie Paläoböden die aussagekräftigsten Archive der Naturgeschichte und werden durch Spuren menschlicher Siedlungs- und Kulturaktivitäten in anderen Bereichen ergänzt. In direkter Nähe zum Plangebiet befinden sich keine Bodendenkmäler. Gemäß dem Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ muss anhand der darin aufgeführten Kriterienliste nicht davon ausgegangen werden, dass die Böden im Geltungsbereich eine herausragende Archivfunktion aufweisen.

Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen. Sollten während der Bauarbeiten wider Erwarten altlastenverdächtige Funde gemacht werden, so ist das Landratsamt Augsburg unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und entsprechende Sanierungsmaßnahmen sind zu ergreifen.

Bewertung

Aufgrund der relativ geringen Vorbelastungen des Änderungsbereiches hinsichtlich des Schutzguts Boden und der Tatsache, dass sämtliche Bodenfunktionen noch weitestgehend unbeeinträchtigt erfüllt werden können, ergibt sich für den Boden innerhalb des Projektgebietes insgesamt einmal die Bewertungsklasse 3 und dreimal die Bewertungsklasse 4. Im Ergebnis fällt das Plangebiet damit in

eine „sehr hohe“ Gesamtbewertung hinsichtlich der Schutzwürdigkeit und wird der somit der obersten Wertklasse 5 zugeordnet (vgl. Tabelle 5). Dementsprechend wird auch die Bestandssituation des Bodens mit „sehr hoch“ bewertet.

Tabelle 5: Matrix zur Gesamtbewertung von Böden (Quelle: Das Schutzgut Boden in der Planung, S. 19)

Bewertungsergebnis für einzelne Bodenfunktionen	Gesamtbewertung Schutzwürdigkeit des Standortes	Wertklasse der Gesamtbewertung
mind. 1 x Bewertungsklasse 5 oder mind. 3 x Bewertungsklasse 4	sehr hoch	5
2 x Bewertungsklasse 4	hoch	4
1 x Bewertungsklasse 4 oder arithmetisches Mittel > 2,5	mittel	3
arithmetisches Mittel bis 2,5	gering	2

3.4.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Als baubedingte Auswirkungen des Bebauungsplanes „Großbatteriespeicher Neoen“ sind im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Projektgebietes in erster Linie die teilweise Beseitigung von anstehendem humosem Ober- und Unterboden, der großflächige Abtrag der Landwirtschaftsfläche sowie die Belastung von Randbereichen durch ablagerungsbedingte Verdichtungen (bspw. durch Baustelleneinrichtungsflächen) zu erwähnen, welche durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nur teilweise reduziert werden können. Grundsätzlich sind zur Erhaltung der Bodenqualität die geltenden rechtlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass bspw. der innerhalb des Geltungsbereichs abgeschobene Oberboden entsprechend der gängigen Praxis auf geeigneten, vorzugsweise ortsnahen Flächen wieder fachgerecht aufgebracht und damit erhalten wird. Der humose Oberboden wird gesondert vom Unterboden abgetragen und getrennt zwischengelagert. Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei einer Lagerung von mehr als 24 Wochen zu begrünen, um Qualitätsverlusten vorzubeugen. Zur Anwendung wird auf die DIN 19731 verwiesen.

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen entsprechend der Bestandsbewertung der Böden im Geltungsbereich mit „sehr hoch“ bewertet.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die anlagenbedingte Versiegelung und Überbauung von Böden führt zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Ertrags-, Filter- und Pufferfunktion sowie der Lebensraumfunktion. Dies gilt jedoch nur für die zugelassenen überbaubaren/ versiegelbaren Flächenanteile. Außerdem ist zu

berücksichtigen, dass auf den nicht versiegelten und nicht überbauten Flächen, insbesondere in Bereich der geplanten Eingrünungsmaßnahmen, gegenüber der Bestandssituation eine Reduzierung der Beeinträchtigungen bezüglich Verdichtung und Nährstoffeintrag zu erwarten ist. Entsprechend der Bestandsbewertung der Böden im Änderungsbereich sind die Auswirkungen auf den von einer Versiegelung betroffenen Flächen im analogen Maße zu erwarten.

Als betriebsbedingte Auswirkung müssen die geplanten Kühlwassertanks näher betrachtet werden. Im Brandfall werden die Batteriespeicher nicht gelöscht, sondern brennen kontrolliert aus. Mit dem Kühlwasser aus den geplanten Tanks, deren genaue Ausführung und Lage noch nicht abschließend festgelegt ist und bis zum Entwurf mit den zuständigen Feuerwehren abgestimmt werden soll, werden dementsprechend keine Löschversuche unternommen, sondern lediglich die umliegenden Bauelemente und evtl. Grünstrukturen gekühlt, um ein Übergreifen des Feuers und eine damit verbundene Ausbreitung zu verhindern. Dementsprechend kann Kühlwasser zur Bekämpfung einer Brandausbreitung in den Boden infiltrieren. Hinsichtlich der Batteriespeicher bestehen im Allgemeinen eher geringe Gefahren für die darunterliegenden Böden, da, selbst im Beschädigungsfall, die austretenden Stoffe innerhalb der Elemente aufgefangen werden.

Entsprechend der Bestandsbewertung (Vollversiegelung entspricht einem Totalverlust der Böden) werden die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen im Geltungsbereich mit „sehr hoch“ bewertet.

3.5 Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

Das Schutzgut „Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)“ soll nach Anlage 4, 4 b UVPG die hydromorphologischen Veränderungen sowie Veränderungen der Wasserqualität und -quantität abhandeln. Nach § 47 Wasserhaushaltsgesetz muss eine mengenmäßige und chemische Verschlechterung des Grundwasserzustands vermieden werden. Daher muss auch während der Bautätigkeiten darauf geachtet werden, keinen Stoffeintrag (Verschmutzung) durch anfallende Abfälle oder Abwässer in das Grundwasser einzubringen.

3.5.1 Bestandssituation

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der hydrogeologischen Einheit der „Hochterrassenschotter bzw. der über die Talräume reichenden glazifluviatilen Schotter (Vorstoßschotter)“. Die Gesteinsausbildung innerhalb dieser Einheit charakterisiert sich durch Kies mit wechselndem Feinkornanteil, bereichsweise zu Nagelfluh verfestigt. Die Mächtigkeit beträgt 5 bis 30 Meter, nach Norden ist diese abnehmend. Laut UmweltAtlas herrschen in diesen hydrogeologischen Einheiten lokal bis regional bedeutender Poren-Grundwasserleiter mit mittleren bis sehr hohen Durchlässigkeiten und mittleren bis hohen, bei geringer Grundwassermächtigkeit geringen Ergiebigkeiten vor.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich weder Still- oder Fließgewässer noch sonstige Oberflächengewässerstrukturen wie Gräben oder Mulden. Das nächstgelegene Fließgewässer Singold

(Gewässerkennzahl 12682) befindet sich in einer nordwestlichen Entfernung von 2,6 km. Nochmal ca. 770 m weiter westlich verläuft die Wertach (Gewässerkennzahl 126), in diesen Abschnitten nahezu parallel zur Singold. In östlicher Richtung verläuft der Lech (Gewässerkennzahl 12) in einer Entfernung von ca. 5,8 km. Des Weiteren mündet auch der Lochbach (Gewässerkennzahl 126982) in diesem Abschnitt in den Lech. Jenseits des Lechs verläuft auch hier in parallelem Verlauf der Verlorene Bach (Gewässerkennzahl 132). Stillgewässer befinden sich hauptsächlich südöstlich von Oberottmarshausen im Bereich des Römersees (Seenkennzahl 80018126) und des Alemannensees (Seenkennzahl 80028126) in einer Entfernung von ca. 2,6 km. Hierbei handelt es sich um zwei der insgesamt 10 größeren Baggerseen in aufgelassenen Kiesgruben in diesem Gebiet.



Abbildung 14: Hydrogeologische Einheiten im Geltungsbereich (Quelle: UmweltAtlas), maßstablos

Der Änderungsbereich befindet sich weit entfernt von amtlich festgesetzten und/ oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Diese befinden sich insbesondere in den Bereichen zwischen der Singold und der Wertach sowie östlich des Lechs zwischen dem Mandichosee und Prittriching.

Das nächstgelegene festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Augsburg“ (Gebietskennzahl 2210763100167) beginnt östlich von Oberottmarshausen in einer Entfernung von ca. 2,9 km zum Änderungsbereich. Mit einer Fläche von über 43.000 m² umfasst dieses Trinkwasserschutzgebiet sämtliche Bereiche zwischen dem Lochbach und dem Lech und reicht vom Siebentischwald südlich von Augsburg bis zum Lechfeld bzw. Kleinaitingen. Die beiden Einzugsgebiete der Wasserversorgung „Geisberg Äcker“ (Objektkennzahl 2150763000001) und „Kissinger Heide“ (Objektkennzahl 2150773100001) befinden sich jeweils jenseits der Wertach und des Lechs in einer Entfernung von

mind. 4,5 km. Weder der Geltungsbereich noch seine naheliegende Umgebung liegen in wassersensiblen Bereichen.

Im Norden des Geltungsbereiches sind Überflutungsflächen bekannt. Gemäß der „Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut“ wird ersichtlich, dass Abflusswege den westlichen Rand des Plangebietes in einem mäßigen bis starken Abfluss kreuzen. Dies ist bei der Gebäudeplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Grundwasser

Das Gelände liegt nahezu mittig zwischen Lech (Osten) und Wertach (Westen). In den Quartärkiesen liegt ein zusammenhängender Grundwasserspiegel vor. Die Fließrichtung ist von Südsüdwest nach Nordnordost, entsprechend der Fließrichtung des Lechs und der Wertach. Im Nahbereich des Geltungsbereiches befindet sich die Grundwassermessstelle „Wehringen-Ost 580“ (Nr. 8179). Laut dem Gewässerkundlichen Dienst Bayern beliefen sich die Messtände des Grundwasserleiters in einem Zeitraum von Juni 2024 bis Mai 2025 auf einen relativ konstanten Grundwasserstand von ca. 520 m ü. NHN bei einer durchschnittlichen Geländehöhe von ca. 534,7 m ü. NHN. Der Flurabstand zur Geländeoberkante beträgt durchschnittlich ca. 12,5 m.

Aktuelle Messungen wurden jeweils am 12. sowie am 13.06.25 durchgeführt. Hierbei beliefen sich die gemessenen Wasserstände auf 521,20 bzw. 521,19 m ü. NHN, was einen Wasserstand unter POK von 14,06 bzw. 14,07 m bedeutet. Zur Zeit der Untersuchungen lagen insgesamt erhöhte Grundwasserstände vor. Durch langjährige Messungen des Gewässerkundlichen Dienstes wurden an dem Pegel folgende Bemessungswasserstände erfasst:

Hochwasser HHW	522,9 m ü. NHN
Mittelwasser MW	520,3 m ü. NHN

Der höchste Grundwasserstand liegt damit > 10 m unter Gelände. Das Grundwasser ist folglich für das Bauvorhaben nicht maßgebend. Neben einer Beeinträchtigung durch hohe Grundwasserstände kann, auf Grundlage der ausgewiesenen Hochwassergefahrenflächen und wassersensiblen Bereiche des LfU auch eine oberflächliche Überflutung ausgeschlossen werden.



Abbildung 15: Grundwassermessstellen im Nahbereich (Quelle: Gewässerkundlicher Dienst Bayern), maßstabslos

Die Quartärkiese werden von gering durchlässigen Deckschichten überlagert. Es ist mit Stauwasser auf den Deckschichten bzw. Schichtwasser innerhalb von sandigen Lagen in den Deckschichten zu rechnen.

Aufgrund der derzeit bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kann von einem gewissen Eintrag von Dünge- und gegebenenfalls auch Pflanzenschutzmittel in den Boden und damit auch das Grundwasser ausgegangen werden. Positiv wirkt sich diesbezüglich die sehr hohe Speicher- und Reglerfunktion der im Projektgebiet vorkommenden Böden aus (vgl. vorangegangenes Kapitel).

Insgesamt wird die Bestandssituation des Schutzguts Wasser aufgrund der fehlenden räumlichen Nähe zu Fließ- oder Stillgewässern, des hohen Grundwasserflurabstandes sowie der großen räumlichen Entfernung des Geltungsbereichs zu bestehenden und amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten als „gering“ beurteilt.

3.5.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauarbeiten kann die Gefahr möglicher Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen durch den Baubetrieb im Allgemeinen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auch durch die anliefernden Schwerlastfahrzeuge, die die einzelnen Batteriespeicherelemente in den Geltungsbereich transportieren werden, besteht grundsätzlich die Gefahr von Öl- und Kraftstoffeinträgen in den Boden bzw. das Grundwasser.

Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können diese potenziellen Auswirkungen jedoch soweit reduziert werden, dass die baubedingten Auswirkungen insgesamt als „gering“ bewertet werden können.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Infolge der geplanten großflächigen Neuversiegelungen innerhalb des Änderungsbereiches ist mit einem gewissen Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate zu rechnen, obwohl die Teilflächen innerhalb der Einfriedung lediglich geschottert und nicht vollständig versiegelt werden sollen. Grundsätzlich soll das innerhalb des Projektgebietes anfallende Niederschlagswasser möglichst auf den Flächen des Geltungsbereiches bzw. auf den angrenzenden geplanten Grünflächen versickert werden. Auch die geplanten geschotterten Flächen innerhalb des Baufensters, welche um die Batteriespeicherelemente und das Umspannwerk angelegt werden sollen, sollen eine Versickerung des Oberflächenwassers weitestgehend ermöglichen. Positiv wirkt sich die mit dem Verzicht auf intensive landwirtschaftliche Nutzung verbundene Reduzierung des Eintrags von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser aus.

Der Betrieb des Batteriespeichers sowie des Umspannwerkes sind weitestgehend ohne Einfluss auf das Schutzgut Wasser. Lediglich im Brandfall müssen Löschmittel aus hierfür eigens innerhalb des Geltungsbereiches angelegten Kühlwassertanks verwendet werden – die Ausführung und genaue Lage dieser Tanks ist noch nicht abschließend geklärt, allerdings finden hier bereits Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und den lokalen Feuerwehren statt. Im Brandfall wird jedoch nicht versucht, das brennende Batteriespeicherelement zu löschen, sondern stattdessen nur ein Übergreifen des Feuers auf benachbarte Elemente bzw. das Umspannwerk durch Kühlung verhindert. Der betroffene Batteriespeicher brennt dann kontrolliert aus. Laut aktuellen Studien ist die Brandgefahr bei Batteriespeichern äußerst gering und betrifft vor allem alte, beschädigte und fehlerhaft installierte Speicherelemente.

Die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen werden insgesamt mit „gering bis mittel“ bewertet.

3.6 Schutzgut Luft und Klima

Im Rahmen des Schutzgutes „Luft und Klima“ sollen Veränderungen des Klimas, die beispielsweise durch Treibhausgasemissionen verursacht werden, oder auch Veränderungen des Kleinklimas am Standort des Eingriffs erfasst werden. Der Grad der Versiegelung von Freiflächen, die als Kaltluftentstehungsgebiet dienen, soll bei der Klimabewertung mit einfließen. Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Lufthygiene und klimatischen Funktionsbeziehungen soll ebenfalls beachtet werden.

3.6.1 Bestandssituation

Die überregionale Klimasituation im Änderungsbereich ist im Wesentlichen von den für Mitteleuropa typischen Westwindwetterlagen und einer kontinentalen Niederschlagsverteilung mit einem

hochsommerlichen Maximum und einem Niederschlagsminimum im Spätwinter geprägt. Gemäß den vorliegenden Klimadaten ¹ist das Klima gemäßigt warm. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 9,4 °C, wobei der Juli mit einer Durchschnittstemperatur von 18,8 °C der wärmste Monat und der Januar mit einer durchschnittlichen Temperatur von 0,1 °C der kälteste Monat ist. Der durchschnittliche Niederschlag variiert um 59 mm zwischen dem trockensten Monat Februar (59 mm) und dem niederschlagsreichsten Monat Juli (118 mm). Pro Jahr beläuft sich der gesamte Niederschlag im Durchschnitt auf 1.046 mm. Aufgrund der relativ geschützten Lage im Trogtal sind nur geringe Windgeschwindigkeiten, meist aus südwestlicher Richtung, im Jahresdurchschnitt zu verzeichnen.

Über die lufthygienische Situation im Plangebiet liegen derzeit keine konkreten Informationen vor. Die geringe Siedlungsdichte und das Fehlen bedeutender Emittenten im bzw. im unmittelbaren Umfeld des Projektgebietes legen jedoch den Schluss nahe, dass die lufthygienische Situation insgesamt günstig ist. Erhebliche lufthygienische Vorbelastungen bestehen für das Projektgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

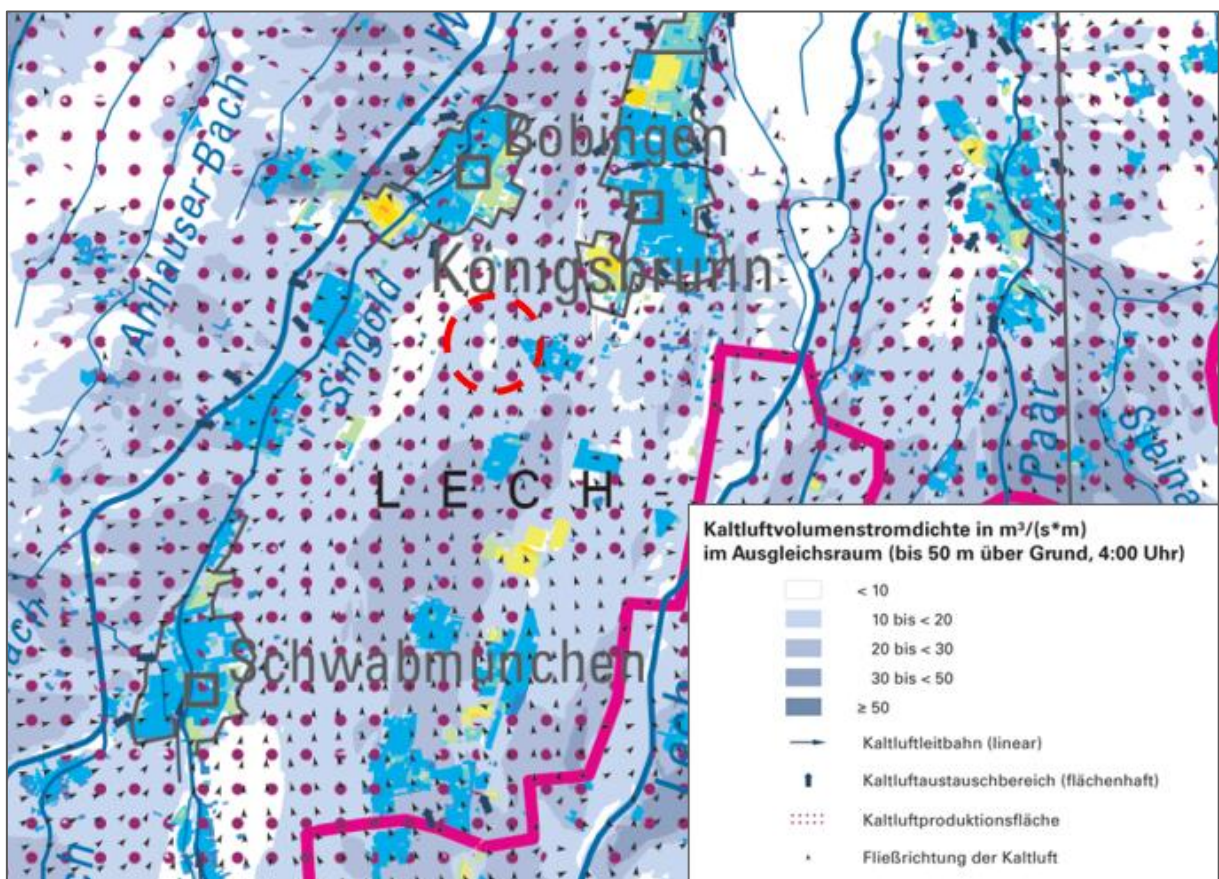


Abbildung 16: Auszug aus der Schutzgutkarte Klima/ Luft, Klimaanalysekarte (Quelle: LfU 2013), maßstabslos

Gewisse verkehrsbedingte Vorbelastungen bestehen durch die nördlich am Änderungsbereich vorbeiführende Oberrottmarshäuser Straße/ Wehringer Straße. Den Hecken-/ Gehölzbeständen im

¹ Climate Data: Klima Augsburg. Unter: <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/bayern/augsburg-6190/> (zuletzt aufgerufen am 12.05.25).

Bereich des bestehenden Umspannwerkes der Amprion GmbH kann kleinklimatisch betrachtet eine gewisse Funktion als Frischluftproduzenten zugeschrieben werden. Die landwirtschaftliche Fläche im Geltungsbereich selbst sowie auch die angrenzenden weitläufigen landwirtschaftlich genutzten Flächen sind laut der Schutzgutkarte Klima/ Luft bzw. der Klimaanalysekarte (Bestandssituation) im Rahmen der Schutzgutkarten der Landschaftsrahmenplanung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) als Kaltluftproduktionsflächen einzustufen (vgl. Abbildung 16).

Im ca. 11 km nördlich des Geltungsbereichs entfernten bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) werden regelmäßig gemessene Luftdaten ausgewertet. Die wichtigsten Messerwerte für diese Messstation sollen im Folgenden kurz dargestellt werden:

Tabelle 6: Jahresbilanzen der Luftdaten am LfU Augsburg aus dem Jahr 2024 (Quelle: LfU 2024)

Luftschadstoff	Jahresmittelwert	Grenzwert im Jahresmittel
Benzo(a) pyren im Feinstaub	0,13 ng/m ³	1 ng/m ³
Benzol	0,37 µg/m ³	5 µg/m ³
Feinstaub (PM ₁₀)	11 µg/m ³	40 µg/m ³
Feinstaub (PM _{2,5})	8,1 µg/m ³	25 µg/m ³
Kohlenmonoxid	0,23 mg/m ³	10 mg/m ³ (tgl. 8-Stundenmittelwert)
Stickstoffdioxid	11 µg/m ³	40 µg/m ³

Die Messstation des LfU befindet sich im vorstädtischen Gebiet des Augsburger Stadtteils Haunstetten / Universitätsviertel. Trotzdem zeigen die Messwerte für die wichtigsten Luftschadstoffe deutlich, dass bereits hier alle Grenzwerte eingehalten werden können. Da sich der Geltungsbereich ca. 11 km weiter südlich in der Peripherie befindet und hier eine deutlich lockerere Bebauung sowie zum Großteil landwirtschaftliche Flächen das Landschaftsbild bestimmen, kann davon ausgegangen werden, dass auch für die lufthygienischen Verhältnisse im Bereich des Plangebietes keine Grenzwerte überschritten werden.

Insgesamt ist die klimatische und lufthygienische Situation im Projektgebiet von „geringer“ Bedeutung.

3.6.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Aufstellung der Batteriespeicher sowie der Errichtung des Umspannwerkes im Rahmen des parallel verlaufenden Bebauungsplans ergeben sich vorübergehende Beeinträchtigungen u. a. durch baubedingte Emissionen wie z. B. durch Abgase und Staubentwicklungen als Folge des Bauverkehrs bzw. der Bautätigkeiten. Die anliefernden Schwertransportfahrzeuge können gewisse Mengen

an Stickoxidemissionen und Feinstäuben in die Luft emittieren. Diese sind jedoch u. a. auch aufgrund der zeitlichen Beschränkung auf die Bauphase als nicht erheblich einzustufen und werden deshalb mit „gering“ bewertet.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Nennenswerte betriebsbedingte Auswirkungen auf die lufthygienischen oder lokalklimatischen Verhältnisse ergeben sich durch den emissionsfreien Betrieb des Batteriespeichers sowie des dazugehörigen Umspannwerkes nicht. Die anlagenbedingten, großflächigen Versiegelungen innerhalb des Projektgebietes schränken allerdings die Funktion der Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet deutlich ein. Grundsätzlich tragen die Flächenversiegelungen und Bebauungen zu einer Beeinträchtigung des natürlichen lokalen Kleinklimas bei. Im Vergleich zur Bestandssituation im Rahmen der Nutzung der Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche, kann hier mit einer gewissen Verschlechterung der Bestandssituation ausgegangen werden.

Für das Mikroklima ist bei den Baukörpern voraussichtlich von einer Erwärmung der Luft auszugehen, da die Oberflächen der Batteriespeicher sich im Gegensatz zur bestehenden landwirtschaftlichen Ackerfläche deutlich stärker erwärmen und die Wärme insbesondere in den Abendstunden länger speichern werden. Zusätzlich behindern diese einen Temperatur- und Feuchteaustausch. Für die Grün- und Gehölzflächen der geplanten Eingrünungsmaßnahmen kann hingegen vermutlich eine gewisse Verbesserung der lufthygienischen Funktion angenommen werden.

Unter Berücksichtigung der umliegenden, großflächigen Acker- und Grünlandflächen in der Umgebung des Plangebietes hat das geplante Vorhaben keinen erheblichen negativen Einfluss auf die lokalklimatische und lufthygienische Situation. Die zahlreichen Landwirtschaftsflächen im Umfeld des Projektgebietes werden auch weiterhin die Funktion der Kaltluftentstehung ausreichend übernehmen, obwohl die Fläche des Änderungsbereiches nach Umsetzung des Projektes selbst nicht mehr als Kaltluftentstehungsfläche zur Verfügung steht.

Ebenso sind die betriebsbedingten Beeinträchtigungen (zum Bsp. durch Schadstoffemissionen im Zuge von Wartungs- oder Unterhaltungsarbeiten) zu vernachlässigen. Die Anfälligkeit des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (Extremwetterereignisse) ist vom Grundsatz her als eher gering einzustufen.

Zusammenfassend betrachtet sind die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene demnach als „gering“ zu bewerten.

3.7 Schutzgut Landschaft

Das landschaftliche Erscheinungsbild eines Raums setzt sich aus den direkt wahrnehmbaren Strukturen, Blickpunkten und Elementen zusammen, unabhängig davon, ob diese natürlichen Ursprungs sind oder im Lauf der Zeit als Kulturlandschaft von Menschen geschaffen wurden. Nach § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch wird die Landschaft als Teil der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt und dabei soll nach § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „die Vielfalt,

Schwerpunkten landschaftsbezogener Erholung. Auch hier wird der Änderungsbereich hinsichtlich seiner landschaftlichen Eigenart mit Stufe 2, sprich einer geringen bis mittleren Stufe, und hinsichtlich seiner Erholungswirksamkeit nur mit Stufe 1 und damit entsprechend einer geringen Erholungswirksamkeit bewertet (vgl. Abbildung 18).

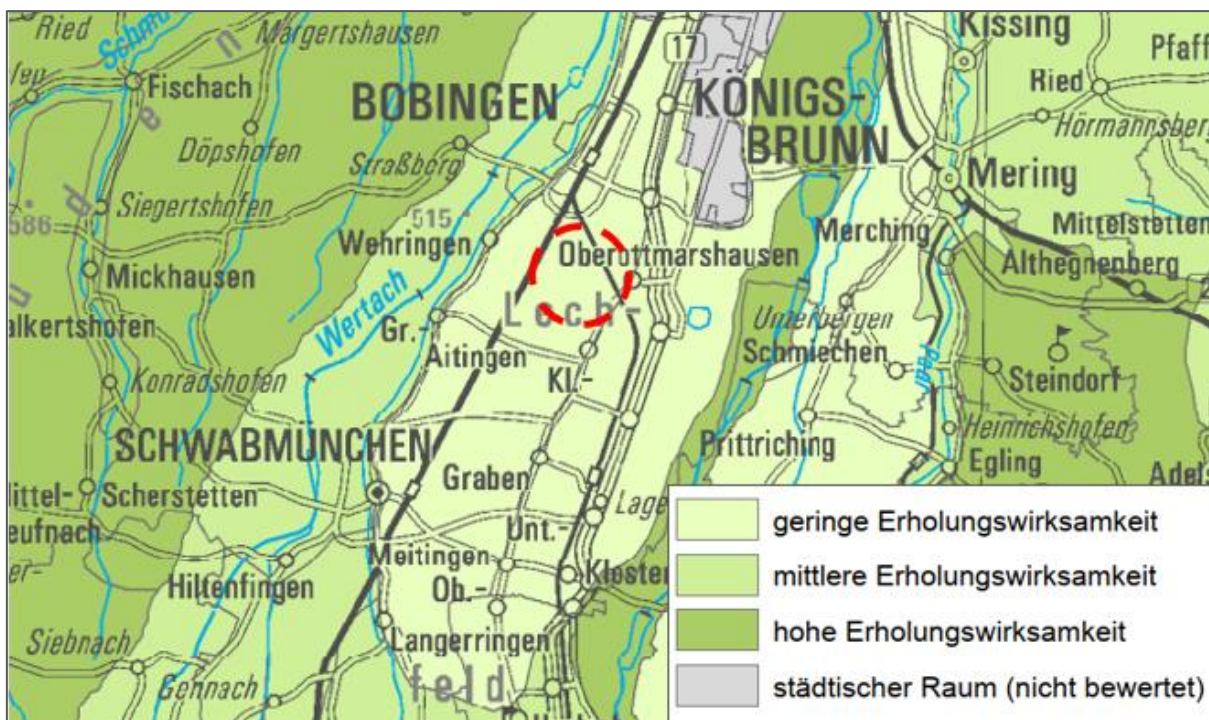


Abbildung 18: Auszug aus der Karte des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Landschaftserleben/ Erholung (Quelle: LfU 2013), maßstabslos

Der Änderungsbereich liegt in einem weitestgehend ebenen Landschaftsbereich, der sich von Königsbrunn (515 m ü. NHN) und Bobingen (521 m ü. NHN) bis nach Schwabmünchen (558 m ü. NHN) erstreckt und auf dieser ca. 12 km langen Entfernung ansteigt. Dementsprechend ist der Änderungsbereiches auch aus allen Himmelsrichtungen einsehbar. Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete befinden sich in ca. 1,0 km östlicher Entfernung im Siedlungsgebiet von Oberottmarshausen. Von den Randbereichen des Siedlungsgebietes ist hinsichtlich der Batteriespeicher jedoch mit keiner Einsehbarkeit zu rechnen, da auch das bestehende Umspannwerk der Amprion GmbH von der Bahnhofstraße in Oberottmarshausen nicht einsehbar ist. Lediglich die zahlreichen Freileitungs-Hochspannungsmasten und die dazugehörigen Hochspannungsfreileitungen sind über den landwirtschaftlichen Flächen weit hin, und insbesondere auch vom Siedlungsgebiet aus erkennbar.

Die Randbereiche des Siedlungsgebietes von Wehringen befinden sich in einer westlichen Entfernung von ca. 2,2 km. Durch die topographischen Gegebenheiten zwischen Wehringen und dem Geltungsbereich ist weder von den äußeren Häuserreihen bzw. Gartenflächen noch vom etwas vorgelagerten Aussiedlerhof eine Einsehbarkeit zu erwarten. Im Bereich des bestehenden Umspannwerkes der Amprion GmbH befinden sich, in ca. 490 m Entfernung zum Geltungsbereich, vier Wohnhäuser an der Lechwerkstraße. Hier besteht zwar grundsätzlich eine Einsehbarkeit zum Geltungsbereich,

allerdings befinden sich diese Wohnhäuser in direkter Nachbarschaft zum bestehenden Umspannwerk der Amprion GmbH und sind demnach entsprechend vorbelastet hinsichtlich des Landschaftsbildes.

Laut Regionalplan Augsburg liegt der Änderungsbereich innerhalb eines Regionalen Grünzuges. In diesen Bereichen steht vor allem die Erhaltung und die Verbesserung des Bioklimas und die großflächige, regionale Gliederung der Siedlungsräume im Vordergrund. Zudem sichern die regionalen Grünzüge langfristig siedlungsnahe Freiflächen für die Kurzzeit- und Naherholung der nahe gelegenen Siedlungsbereiche. Grundsätzlich stehen regionale Grünzüge der Errichtung gewisser Bauprojekte nicht entgegen, solange die eigentliche Funktion der regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigt wird. Vom Änderungsbereich aus sind keine landschaftlich wertvollen Strukturen oder Aussichten zu beobachten. Durch die zahlreichen Hochspannungsfreileitungen, die dazugehörigen Strommasten und die vertikal hochreichenden Strukturen des bestehenden Umspannwerkes (zum Bsp. Tore) wird vielmehr weniger der Eindruck einer erholsamen und natürlichen Landschaft vermittelt. Unterstrichen wird dies zusätzlich durch die weitreichenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.



Abbildung 19: Blick vom Geltungsbereich auf das benachbarte Umspannwerk der Amprion GmbH



Abbildung 20: Blick auf den Geltungsbereich von der Oberottmarshäuser Straße (Blickrichtung Südosten)



Abbildung 21: Blick auf den Geltungsbereich von der Oberottmarshäuser Straße (Blickrichtung Südwesten)



Abbildung 22: Blick auf den Geltungsbereich vom Zufahrtsbereich im Westen (Blickrichtung Osten)



Abbildung 23: Blick auf den Geltungsbereich vom Zufahrtsbereich im Westen (Blickrichtung Nordosten)



Abbildung 24: Blick auf den Geltungsbereich in Richtung Gewerbegebiet Großsaitingen (Blickrichtung Südwesten)

Die bestehenden Feldwege zwischen den Ackerfluren können zwar grundsätzlich für Spaziergänge oder von Radfahrern genutzt werden, bieten allerdings, rein optisch, keine subjektiv ansprechenden Landschaftselemente. In einiger Distanz können vom Änderungsbereich aus die Silotürme der Avantgard Malz AG Betrieb Lechfeld, der Interquell Cereals GmbH sowie der Meika-Biofutter GmbH im Gewerbegebiet von Großsaitingen erkannt werden. Dementsprechend kann hier nicht von der vollen Funktionalität des regionalen Grünzuges hinsichtlich seiner Erholungswirkung ausgegangen werden, da diese durch die bereits bestehenden Strukturen deutlich vorbelastet ist.

Das Schutzgut Landschaft im Projektgebiet wird zusammenfassend in seinem Bestand mit „gering“ bewertet.

3.7.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Prinzipiell sind bei der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wie auch auf die Kultur- und Sachgüter (vgl. Kapitel 3.8) die im Rahmen der Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Eingrünung des Projektgebiets von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der Auswirkungsanalyse wird die Einsehbarkeit der überplanten Fläche von den direkt umgebenden Flächen berücksichtigt.

Bau- anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Das geplante Projekt liegt innerhalb eines bisher unbebauten, offenen Bereichs. Mit der Umsetzung wird es grundsätzlich zu einer weiteren Überprägung der Landschaft mit landschaftsfremden, technischen Objekten kommen, die das Landschaftsbild künftig verändern werden.

Während der Baumaßnahmen ist mit baubedingten optischen Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese sind jedoch auf die Dauer der Bautätigkeiten beschränkt. Nicht nur die containerartigen Batteriespeicher an sich stellen als baubedingte Auswirkung eine visuelle Veränderung des Landschaftsbildes dar, sondern insbesondere die vertikalen Strukturen, wie zum Bsp. die ca. 30 m überragenden Tore/ Portale, über welche die Leitungstrassen in das Umspannwerk eingeleitet werden, sowie die benötigten

Hochspannungsleitungen. Diese Tore/ Portale werden vergleichbar mit denen des bestehenden Umspannwerkes der Amprion GmbH sein (vgl. Abbildung 19).

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass das Bauvorhaben, rein nach Erscheinungsbild, dem bestehenden Umspannwerk der Amprion GmbH zumindest ähnlich sein wird (vgl. Abbildung 19). Um die einzelnen Batteriespeicher für das Landschaftsbild möglichst unauffällig zu gestalten, sollen matte, landschaftsangepasste Farben (grün, braun, beige) als Grundfarbe ausgewählt werden. Diese Farbauswahl für die Batteriespeicher soll sich u. a. auch mit den geplanten Eingrünungsmaßnahmen ergänzen, die eine Einsehbarkeit auf den Geltungsbereich von den Siedlungsbereichen ebenfalls möglichst reduzieren sollen. Einen weiteren erheblichen Einfluss auf das Landschaftsbild werden die geplanten ca. 5,0 m hohen Schallschutzwände, die erforderlichen bis zu ca. 10,0 m hohen Brandschutzwände im Bereich der Umspannwerke sowie die Betriebsgebäude (Flachdach Wandhöhe 4,5 m inkl. Dachbegrünung) parallel zur Oberottmarshausener Straße haben. Insbesondere die Schallschutzwände werden aufgrund der relativ flachen Topographie des Lechtals vermutlich weithin sichtbar sein. Auch hier ist, genau wie bei den einzelnen Batteriespeichermodulen, eine möglichst unauffällige Gestaltung in landschaftsangepassten Farben empfehlenswert. Grundsätzlich ergeben sich die Auswirkungen des Bauvorhabens hinsichtlich der Erholungseignung weniger durch die Überbauung von landschaftsbildprägenden Strukturen, als vielmehr durch die Neuschaffung von negativen Blickbezügen durch den Bau technischer Anlagen in der freien Landschaft. In diesem Zusammenhang ist auf die bestehende Vorbelastung durch das Umspannwerk der Amprion GmbH hinzuweisen, welches im Laufe der nächsten Jahre erweitert werden soll. Durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen können negative Blickbezüge zum gegenständlichen Vorhaben bestmöglich minimiert werden.

Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild als „mittel bis hoch“, die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen aufgrund der Vorbelastung, der notwendigen Schall- und Brandschutzwände sowie trotz der funktionalen grünordnerischen Maßnahmen als „hoch bis sehr hoch“ einzustufen.

3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter den Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sollen nach UVPG Anlage 4 Abs. 4 b) u. a. die Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und die Auswirkungen auf Kulturlandschaften abgehandelt werden.

3.8.1 Bestandssituation

Bau-, Boden- oder Kulturdenkmale innerhalb des Änderungsbereiches sowie in dessen nahem Umfeld sind gemäß den Denkmaldaten des BayernAtlas sowie nach den Aussagen der Bodendenkmalpflege nicht bekannt. Nördlich des Geltungsbereiches, in einer Entfernung von ca. 1,2 km befindet sich das Bodendenkmal einer „Viereckschanze der Latènezeit“ (Aktenummer D-7-7731-0079), in ca. 1,4 km nordöstlicher Entfernung liegt das Bodendenkmal von „Brandgräbern und Siedlungen der römischen Kaiserzeit“ (Aktenummer D-7-7731-0174). Weitere kleinere Bau- und Bodendenkmale befinden sich im Siedlungsgebiet von Oberottmarshausen, insbesondere im Bereich der dort

befindlichen katholischen Kirche St. Vitus (Aktennummer D-7-72-186-1), dessen Unterbau aus dem 12./ 13. Jahrhundert stammt. In einer südöstlichen Entfernung von ca. 1,1 km, im Bereich der dort befindlichen Abbauflächen für Bodenschätze, liegt das Bodendenkmal der „Brandgräber der Glockenbecherkultur, Körpergräber der frühen und mittleren Bronzezeit, Brandgräber der späten Bronze- und Urnenfelderzeit und Siedlung der Urnenfelderzeit“ (Aktennummer D-7-7731-0265), angrenzend an ein Bodendenkmal der „Siedlungen und Gräber der Urnenfelderzeit“ (Aktennummer D-7-7731-0296).

Weitere Bau- und Bodendenkmale befinden sich innerhalb der Siedlungsgebiete von Klein- und Großaitingen, Wehringen und im Gewerbegebiet zwischen den beiden Städten Wehringen und Bobingen, allerdings in einer ausreichend großen Entfernung zum Geltungsbereich, sodass hier dementsprechend nicht von einer Beeinträchtigung ausgegangen werden muss.

Nennenswerte Blickbezüge zwischen den genannten Boden- sowie insbesondere dem Baudenkmal der katholischen Kirche St. Vitus im Ortsgebiet von Oberottmarshausen und dem Geltungsbereich, auch im Hinblick auf die geplanten vertikalen Strukturen, bestehen nicht. Dementsprechend kann auch hier eine Beeinträchtigung der Denkmäler mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Als Sachgüter können die bestehenden Hochspannungsfreileitungen, Straßen und Feldwege angesehen werden, in die im Rahmen der Umsetzung des vorliegenden Bauprojektes jedoch weitestgehend keine Eingriffe stattfinden sollen.

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wird im Bestand dementsprechend mit „gering“ bewertet.

3.8.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Im Zuge der Errichtung der Batteriespeicher sowie des Umspannwerkes ist auf die umliegenden Kultur- und Sachgüter aufgrund einer ausreichenden räumlichen Entfernung von mind. 1,1 km und den weitestgehend fehlenden Blickbezügen von keinen negativen Auswirkungen auszugehen. Falls sich bislang unentdeckte Bodendenkmale im Planungsraum befinden sollten, ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Allgemein gilt: Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (zum Bsp. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (zum Bsp. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen (Art. 8 ff. Denkmalschutzgesetz (DSchG)).

Zusammenfassend betrachtet sind die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen der gegenständlichen Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter als „gering“ zu bewerten.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind gemäß BauGB § 1 Abs. 6 Satz 7 und UVPG § 2 Abs. 1 Satz 5 Gegenstand der Umweltprüfung. Das geplante Vorhaben hat Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, welche sich wiederum gegenseitig beeinflussen können. So entsteht ein komplexes Wirkungsgefüge, bei dem die Veränderung eines Faktors bzw. einer Funktion weitere Auswirkungen auf die Umweltbelange haben kann. Nachfolgend werden die wesentlichen Wechselwirkungen dargestellt, die sich aus dem Planvorhaben auf weitere Umweltbelange ergeben können.

Wechselwirkungen des Schutzgutes Mensch mit anderen Umweltbelangen

Umweltrelevante Wirkungen: Flächenversiegelung → Verlust landwirtschaftlich genutzter Böden (Nahrungsmittelproduktion) → Verlust von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren → Veränderung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion sowie Veränderung der Grundwasserneubildung (Trinkwassernutzung) und der Retentionsfunktion der Böden (Verringerung der Hochwassergefahr); Ausstoß gesundheitsschädlicher Abgase und Stäube im Bauprozess (Belastungen für Menschen, Tiere, Pflanzen); verkehrs- und betriebsbedingte akustische und visuelle Belastungen für Mensch und Tierwelt; Verringerung der Kaltluftproduktion

Das Schutzgut Mensch tritt demnach in Wechselwirkungen mit folgenden Schutzgütern: Schutzgut Landschaft, Schutzgut Tiere und Pflanzen, Schutzgut Klima und Luft, Schutzgut Wasser, Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche

Wechselwirkungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt mit anderen Umweltbelangen

Umweltrelevante Wirkungen: Zerstörung/ Schädigung der Vegetationsdecke → Natur als wesentliche Lebensgrundlage des Menschen → Genpool; Pflanzen als Frischluftproduzenten und Filter für Luftschadstoffe sowie zur Reduktion klimarelevanter Gase und als Nahrung, Erholungsfunktion der Natur; Veränderung der biotischen und abiotischen Ausgangsbedingungen für die Bodenbildung durch Verlust/ Schädigung/ Veränderung der Vegetationsdecke ↔ Veränderte Böden liefern andere Wuchsbedingungen für Pflanzen ↔ Veränderung der Habitatfunktionen, Pflanzen sind strukturbildend und damit auch bedeutende Landschaftselemente

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt tritt demnach in Wechselwirkungen mit folgenden Schutzgütern: Schutzgut Mensch, Schutzgut Klima und Luft, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Landschaft, Schutzgut Fläche

Wechselwirkungen des Schutzgutes Fläche mit anderen Umweltbelangen

Umweltrelevante Wirkungen: Verlust von Flächen durch Überbauung, die der Nahrungsmittelproduktion und als Lebensraum dienen ↔ Verlust von Böden und ihren Funktionen ↔ Zerstörung bzw. Änderung der Standortbedingungen von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere → Veränderung des Landschaftsbildes; Veränderung des Abflussregimes und der Niederschlagsversickerungsrate ↔

Veränderung des Retentionsvermögens der Böden ↔ Veränderung der Grundwasserneubildungsrate; Verringerung der Kaltluftproduktion ↔ Beeinträchtigung menschlicher Gesundheit.

Das Schutzgut Fläche tritt demnach in Wechselwirkungen mit folgenden Schutzgütern: Schutzgut Mensch, Schutzgut Wasser, Schutzgut Boden, Schutzgut Tiere und Pflanzen, Schutzgut Landschaft, Schutzgut Klima

Wechselwirkungen des Schutzgutes Boden mit anderen Umweltbelangen

Umweltrelevante Wirkungen: Bodenzerstörung bzw. Störung des Bodengefüges durch Versiegelung, Umlagerung und Verdichtung ↔ Änderung der biotischen und abiotischen Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere → Verlust fruchtbaren Ackerbodens; Zerstörung bzw. Störung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere → damit auch Zerstörung/Veränderung landschaftsbildprägender Strukturen; Zerstörung bzw. Veränderung der Filter-, Puffer- und Transformationsfunktion des Bodens ↔ daraus resultierende Schadstoffbelastungen der Umwelt; Verringerung der Retentionsfunktion bei Hochwasserereignissen und Starkniederschlägen; Schädigung/Zerstörung des Bodens → Schädigung von Kultur- und Sachgütern möglich

Das Schutzgut Boden tritt demnach in Wechselwirkungen mit folgenden Schutzgütern: Schutzgut Mensch, Schutzgut Wasser, Schutzgut Boden, Schutzgut Tiere und Pflanzen, Schutzgut Landschaft, Schutzgut Klima, Schutzgut Fläche, Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen des Schutzgutes Wasser mit anderen Umweltbelangen

Umweltrelevante Wirkungen: Stoffeinträge in Grund- und Oberflächengewässer; Veränderung des Abflussverhaltens und der Trinkwasserqualität ↔ veränderte Lebens- und Standortbedingungen für Menschen, Pflanzen und Tiere ↔ Veränderung des Bodenwasserhaushaltes

Das Schutzgut Wasser tritt demnach in Wechselwirkungen mit folgenden Schutzgütern: Schutzgut Mensch, Schutzgut Boden, Schutzgut Tiere und Pflanzen

Wechselwirkungen des Schutzgutes Klima und Luft mit anderen Umweltbelangen

Umweltrelevante Wirkungen: Verringerung der Kaltluftproduktion durch Flächenversiegelung ↔ Verringerung der Frischluftzufuhr, Auswirkungen auf den Klimawandel; Luftverschmutzung durch Abgase, Stäube während des Bauprozesses → Stoffeinträge in Grund- und Oberflächengewässer sowie Boden, insbesondere im Brandfall (Löschwasser) ↔ Veränderung der Lebensbedingungen von Menschen, Pflanzen und Tieren

Das Schutzgut Klima und Luft tritt demnach in Wechselwirkungen mit folgenden Schutzgütern: Schutzgut Mensch, Schutzgut Wasser, Schutzgut Boden, Schutzgut Tiere und Pflanzen

Wechselwirkungen des Schutzgutes Landschaftsbild mit anderen Umweltbelangen

Umweltrelevante Wirkungen: Veränderung des Landschaftsbildes durch Bauwerke bzw. Flächennutzungen → Änderung der floristischen und strukturellen Ausstattung → Beeinträchtigung der

Erholungsfunktion der Landschaft ↔ Beeinflussung/ Veränderung der Lebensräume von Menschen, Pflanzen und Tieren

Das Schutzgut Landschaft tritt demnach in Wechselwirkungen mit folgenden Schutzgütern: Schutzgut Mensch, Schutzgut Tiere und Pflanzen, Schutzgut Fläche

Wechselwirkungen des Schutzgutes kulturelles Erbe und Sachgüter mit anderen Umweltbelangen

Umweltrelevante Wirkfaktoren: Da keine kulturhistorischen Schutzgüter im Geltungsbereich und dessen näherer Umgebung nachgewiesen wurden, ist von keinen projektbezogenen Wirkungen auf dieses Schutzgut auszugehen. Potentiell besteht bei allen Grabungen aber die Gefahr der Zerstörung bzw. Beschädigung kulturhistorischer Zeugnisse oder Sachbeschädigungen im Zuge der Bauarbeiten.

Das Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter tritt demnach in Wechselwirkungen mit folgenden Schutzgütern: Schutzgut Mensch, Schutzgut Fläche, Schutzgut Boden.

Durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Plangebiet können potentielle negative Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter möglichst geringgehalten werden. Zusammenfassend betrachtet liegen keine besonderen, über die üblichen Beziehungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vor. Daher sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Vorbelastung des Plangebietes die planungsbedingt verursachten Wechselwirkungen von einer „geringen“ Intensität.

3.10 Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Planungen und Vorhaben

Gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) müssen Projekte, die im gleichen Zeitraum auf gleicher Fläche vergleichbare Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP haben, auch als kumulierende Projekte betrachtet werden. § 10 des UVP regelt die UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben wie folgt:

„Für kumulierende Vorhaben besteht die UVP-Pflicht, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten.“ [...] „Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen.

Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Nach Anlage 1 Absatz 2 b des Baugesetzbuches in Bezug auf § 2 Absatz 4 und §§ 2 a und 4c, gehören u.a. folgende Angaben in den Umweltbericht: „eine Prognose über die Entwicklung des

Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge [...] der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen [...].“

Nach derzeitigem Kenntnisstand soll das bestehende Umspannwerk der Amprion im Rahmen einer Aufstellung eines Bebauungsplans in westliche Richtung erweitert werden. Hierzu gibt es bei derzeitigem Planungsstand allerdings keine detaillierten Informationen, wie weit dieser Bebauungsplan bereits vorangeschritten ist und wann mit einer Erweiterung des Umspannwerkes zu rechnen ist. Erhebliche kumulative Auswirkungen (insbesondere auf angrenzende ökologische Strukturen sowie das Landschaftsbild) des gegenständlichen Projektes mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu befürchten.

Da der Geltungsbereich keine nach europäischem Recht geschützten Natura 2000-Gebiete tangiert, existiert diesbezüglich ebenfalls keine Betroffenheit hinsichtlich kumulativer Wirkungen.

3.11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Durch die Errichtung von Batteriespeichern im Änderungsbereich kann der produzierte, überschüssige Strom im Stromnetz längerfristig gespeichert werden. Dies erlangt insbesondere in der heutigen Zeit, in der Strom aus regenerativen Energiequellen wie bspw. Sonnen- und Windenergie zunehmend zum Strommix in Deutschland beitragen, immer größer werdende Bedeutung. Aktuell werden rund 58 % des deutschen Stroms aus Wind, Sonne, Wasser und Biomasse gewonnen. Allerdings ist diese Art der Stromerzeugung stark abhängig vom Wetter sowie der Tages- und Jahreszeit. Damit diese natürlich bedingten Schwankungen in der Stromerzeugung ausgeglichen werden können, sind Batteriespeicher im Stromnetz nötig. Diese speichern den in Spitzenzeiten bzw. zu Zeiten geringerer Nachfrage überschüssig produzierten Strom kurzfristig, um ihn dann bei steigendem Bedarf wieder ins Stromnetz einzuspeisen. So können Netzschwankungen ausgeglichen und Überlastungen vermieden werden. Zusätzlich können durch die effizientere Nutzung von Wind- und Solarenergie die Strompreise langfristig gesenkt werden.

Grundsätzlich wird dementsprechend also mit Umsetzung des Projektes ein wichtiger Beitrag zur Energiewende geleistet und die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert. Die Stabilisierung des in das Stromnetz eingespeisten Stroms trägt zu einer langfristigen Reduzierung und Vermeidung von Treibhausgasemissionen, die mit der Stromgewinnung mit Öl, Erdgas oder Kohle freigesetzt werden, und somit zum Klimaschutz bei.

3.12 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Beim gegenständlichen Projekt fallen betriebsbedingt keine nennenswerten Abfälle an. Nach Beendigung der festgelegten Nutzungsdauer der Batteriespeicher (Laufzeit 30 Jahre ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes) wird die Anlage ordnungsgemäß zurückgebaut und das Gelände wieder in den Ursprungszustand einer landwirtschaftlichen Nutzfläche gebracht. Beim Rückbau werden die diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen (u. a. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), Verpackungsverordnung (VerpackV) etc.) hinreichend berücksichtigt, sodass diesbezüglich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu befürchten sind.

3.13 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich durch das gegenständliche Projekt keine über das bereits bestehende Ausmaß hinausgehenden Risiken für die menschliche Gesundheit oder das kulturelle Erbe. Die vorliegende Planung führt vom Grundsatz her nicht zu einer zusätzlichen Gefährdung der angrenzenden Wohnbebauung und Umwelt zum Bsp. durch Unfälle oder Katastrophen. Davon unberührt bleiben Fälle des „normalen“ Unfallrisikos (zum Bsp. Verkehrsunfälle, auch durch Schwerlastverkehr während des Baus des Batteriespeichers sowie des Umspannwerkes) bzw. von höherer Gewalt (unabsehbare Naturkatastrophen/ Extremwetterereignisse wie bspw. Sturm/ Orkan, Starkregen, Schneedruck etc.). Diese Naturkatastrophen können grundsätzlich Schäden an den Batteriespeichern und dem Umspannwerk verursachen. Davon ausgehende Risiken für die menschliche Gesundheit sind aufgrund der Art des Vorhabens, der bereits bestehenden ähnlichen Vorbelastung des Plangebietes sowie der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen äußerst gering.

Für einen, rein statistisch äußerst selten vorkommenden Brandfall, werden Kühlwassertanks innerhalb der Einfriedung der Anlage geplant. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass von den zuständigen Feuerwehren nicht versucht werden wird, das brennende Batteriespeicherelement zu löschen. Brennende Lithium-Ionen-Akkus lassen sich mit herkömmlichen Maßnahmen zur Brandbekämpfung nicht löschen. Stattdessen gilt es, eine Ausbreitung des Feuers auf weitere Elemente durch dessen Kühlung zu verhindern. Durch die Löscharbeiten können, je nach Zusätzen der Feuerwehr gegen brennende Lithium-Ionen-Batterien, prinzipiell Stoffe in den Boden infiltrieren und die Bodenlebewesen gefährden. Da aber lediglich eine Ausbreitung des Feuers auf weitere Batteriecontainer bzw. die geplanten Eingrünungen verhindert werden soll, kann hierfür auch mit Wasserlöschern gearbeitet werden. Eine einheitliche Regelung zu Sicherheitsrichtlinien und -standards gibt es derzeit noch nicht. Die Risikobewertung von Großbatteriespeichern deckt sich in weiten Teilen mit der von Industrie- und Produktionsanlagen. Es empfiehlt sich bereits vor Baubeginn eine Absprache mit den lokalen Feuerwehren, um mögliche Bedenken zu berücksichtigen und gemeinsame Notfallkonzepte zu entwickeln. Hier gilt es, die geltenden Bestimmungen in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und örtlichen Feuerwehren zu berücksichtigen (u. a. Art. 12 BayBO): *„Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind“*. Im Rahmen der Planungsmaßnahmen fanden Absprachen zwischen dem Auftraggeber und der lokalen Feuerwache statt und es wurde ein

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

zusätzliches Brandschutzkonzept erstellt (vgl. Grundlagen zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes – Brandschutz-Grobkonzept, IBB Ingenieurbüro Bautechnischer Brandschutz Dipl.-Ing. (FH) Marco Schmöller, Leipzig, 02.12.2025). Die Planung erfüllt gemäß diesem Gutachten die Vorgaben des Brandschutzes. Es sind zwei Verkehrsflächen als Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungskräfte zu den Containern geplant. Anforderungen zur Löschwasserrückhaltung gemäß LÖRüRL bestehen nicht.

Weitere Risiken ergeben sich aus der klimawandelbedingten Zunahme der konvektiven Gewitterereignisse und den damit einhergehenden Stürmen, Starkregen und Hagel, die zu einer Beschädigung der Batteriespeicher, des Umspannwerkes sowie der benötigten Masten, Tore oder Freileitungen führen können.

3.14 Prognose der Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der Planung die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches fortbestehen würde. Eine Nutzung der Fläche als Standort für einen Batteriespeicher sowie ein Umspannwerk (inkl. der damit verbundenen benötigten containerähnlichen Speicherelementen) würde somit entfallen. Dadurch würde allerdings kein Beitrag zur Stabilisierung der Nutzung der erneuerbaren Energien und damit zu langfristig, niedrigen Strompreisen geschaffen werden können. Das (regionale) Stromnetz würde weiterhin den Schwankungen der Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen unterliegen und könnte einen in Spitzenzeiten überproduzierten Strom nicht bei steigendem Bedarf in das Stromnetz einspeisen. Auch die naturschutzfachliche Aufwertung im Rahmen der grünordnerischen Maßnahmen (Entwicklung einer artreichen Baum- und Strauchhecke, die Anlage von Zauneidechsenhabitaten und die Entwicklung eines Blühstreifens) würden damit entfallen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung werden grundsätzlich keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt, da die eigentliche Reduzierung der Auswirkungen den nachfolgenden Planungsebenen überlassen bleiben muss. Da die Flächennutzungsplanänderung parallel zum Bauleitverfahren des Bebauungsplans „Großbatteriespeicher Neoen“ stattfinden, wurden im Rahmen des Bebauungsplans diverse Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt (vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 27 „Großbatteriespeicher Neoen“, LARS consult, Vorentwurf, Stand 02.12.2025).

4.2 Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen

Die geplante Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß den §§ 14 ff. BNatSchG dar. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (2010) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet,

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

„unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)“.

§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG wertet einen Eingriff in Natur und Landschaft als ausgeglichen, *„wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist“.*

Unter Berücksichtigung dieser Gesetzesgrundlage wird die Ausgleichbarkeit für Eingriffe, die zu nachhaltigen bzw. erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter führen, beurteilt. Als Basis für die Ermittlung des konkreten Ausgleichsbedarfs müssen letztendlich die entsprechenden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung der detaillierten Bauantragsunterlagen dienen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann lediglich überschlägig abgeschätzt werden, welcher Ausgleichsbedarf entstehen könnte.

Ausgleichsbedarf

Das Plangebiet ist aktuell hauptsächlich von einer Ackerfläche (Biotoptyp A11), welche einen Biotopwert von 2 WP/m² besitzt, sowie von Verkehrsflächen in Form von befestigten landwirtschaftlichen Wegen inkl. begleitender Grünflächen (mit jeweils 1 bzw. 3 WP/m²) geprägt. Im Rahmen des parallel verlaufenden Bebauungsplans konnten für den benötigten Ausgleichsbedarf **105.951 Wertpunkten** ermittelt werden.

Planungsfaktor

Bei einer Annahme von einem Planungsfaktor von 20 % (jeder Festsetzung bzw. Maßnahme wurden 5 % zugestanden) beläuft sich die Eingriffsbilanz abzüglich des Planungsfaktors von 20 Prozent auf ein Wertpunktedefizit gemäß BayKompV von **84.761 Wertpunkten**, das durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren ist.

Grünordnerische Maßnahmen

Als grünordnerische Maßnahmen, die nicht mit in die Ausgleichsbilanzierung eingerechnet werden, werden im nördlichen Geltungsbereich Obstbaumpflanzungen inkl. einem artenreichen Blühstreifen angelegt. Entlang der westlichen Grenze wird eine ca. 5,0 m breite Hecke aus mesophilen Gebüschern mit einem vorgelagerten, teilweise sonnenbeschienenen Krautsaum in Richtung des angrenzenden Feldweges angelegt.

Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen

Ausgleichsmaßnahme A1

Der errechnete Kompensationsbedarf von 84.761 Wertpunkten soll zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches mit der geplanten Ausgleichsmaßnahme (A1) kompensiert werden. Hierfür sollen unter Beachtung der bestehenden Freileitungen und dazugehörigen Leitungsschutzstreifen inkl. Höhenbeschränkungen Baum- und Strauchhecken in Form von mesophilen Gebüschern/ Hecken (B112) entlang der östlichen und südlichen Grenze des Geltungsbereiches angelegt werden. Den geplanten

Heckengehölzen vorgelagert sind mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren auf frischen bis mäßig trockenen Standorten (K122). In der östlichen Ecke sollen innerhalb dieses Saumes bzw. der Staudenflur zusätzlich Zauneidechsenhabitate umgesetzt werden, welche vorerst allerdings nicht mit in die Bilanzierung eingerechnet werden.

Ausgleichsmaßnahme A2

Ein weiterer Teil der zum Ausgleich des projektbedingten verursachten Eingriffes in Natur und Landschaft zu erbringenden Wertpunkte soll außerhalb des Geltungsbereiches auf externen Flächen innerhalb der Gemeinde Wehringen umgesetzt werden. Hierfür vorgesehen ist u. a. das Grundstück mit der Fl.-Nr. 2370 (Gmkg. Wehringen) im Nahbereich der Wertach. Das Flurstück umfasst eine Fläche von ca. 9.610 m² und soll vollständig als Ausgleichsfläche genutzt werden. Auf dem bereits im Bestand vorliegenden mäßig extensiv genutzten, artenarmen Grünland (G211) sollen im nördlichen Bereich Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland (B432) umgesetzt werden. Als Untergrund der Streuobstbäume sowie auch als Biotoptyp der südlichen Hälfte der Ausgleichsfläche soll das vorliegende Extensivgrünland (G211) weiter extensiviert und durch verschiedene Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zu einem extensiv genutzten artenreichen Extensivgrünland (G212) entwickelt werden. In den Waldmantel (W12) im nördlichen Bereich der Ausgleichsfläche erfolgt kein Eingriff.

CEF-Maßnahme CEF1

Um projektbedingt verursachte Auswirkungen auf die planungsrelevante Art der Feldlerchen zu minimieren / kompensieren, werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) formuliert. Zusätzlich sollen diese Flächen als Ausgleichsmaßnahme berücksichtigt und gemäß Leitfaden / BayKompV bilanziert werden, um den naturschutzfachlichen Eingriff, der mit dem gegenständlichen Vorhaben verbunden ist, vollständig auszugleichen (Multifunktionalität von Ausgleichsflächen gemäß § 8 (3) BayKompV).

Die Umsetzung der CEF-Maßnahme für die Feldlerche ist auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 804 (Gmkg. Wehringen) geplant. Die Fläche befindet sich nur rd. 560 m südlich des Geltungsbereiches. Damit bestehen eine räumliche Nähe sowie ein naturräumlicher Zusammenhang zwischen der Vorhaben- und der geplanten CEF-Fläche (lokale Population). Um als Ersatzlebensraum für die Feldlerchen fungieren zu können, muss die Fläche einen Mindestabstand von 150 m zu Objekten mit Kulissenwirkung (geschlossene Bebauung, Wald, größere Feldgehölze) und vielbefahrenen Straßen sowie einen Mindestabstand von 50 m zu Kleinstkulissen (Einzelbäume, kleinere Hecken/ Baumreihen) haben. Geplant ist die Umsetzung einer Bunt- (Nahrungshabitat) und einer Ackerbrache (Bruthabitat).

5 Planungsalternativen

Der gewählte Standort des Batteriespeichers wird als grundsätzlich geeignet angesehen. Trotz seiner teilweisen Lage innerhalb eines regionalen Grünzuges besteht in der räumlichen nahen Umgebung des Geltungsbereiches eine deutliche Vorbelastung. Dies gilt nicht nur für das benachbarte

Umspannwerk der Amprion GmbH, sondern auch für die zahlreichen, in unmittelbarer Umgebung des Geltungsbereiches vorhandenen, Freileitungsmasten und Hochspannungsfreileitungen. Diese prägen bereits jetzt nachhaltig das Landschaftsbild. Der Siedlungsbereich der Gemeinde Wehringen ist kompakt ohne größere Zersiedelungen oder größere Baulücken. Im Nordwesten befinden sich zwei Gewerbegebiete, die keine brachliegenden Flächen in der benötigten Größenordnung aufweisen. Für das benachbarte Industriegebiet, das losgelöst vom übrigen Siedlungsbereich neben den Gewerbegebieten und an einem Betonwerk entwickelt wurde, wurde festgesetzt, dass in dem GI eine bauliche Nutzung für Gewerbebezüge solange unzulässig ist, bis für diesen Bereich der Abbau von Kies abgeschlossen ist. Von einer Anbindung des geplanten Sondergebietes an die Gewerbe- bzw. Industrieflächen wurde aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung und der sehr großen Entfernung zum bestehenden Umspannwerk (ca. 2,5 km) abgesehen. Insbesondere durch die bei einem anderen Standort zusätzlich benötigten Freileitungen, bietet sich der Standort in unmittelbarer Umgebung des bestehenden Umspannwerkes an. Gleichzeitig würde ein immissionsrechtlicher Konflikt durch die Nähe zu Wohnbauflächen entstehen. In der Nachbarschaft zum Umspannwerk befinden sich zwar auch einzelne Wohngebäude, die in einer schallschutztechnischen Untersuchung behandelt werden müssen, diese sind jedoch als Mischgebiet (MI) zu werten und haben damit ein geringeres schalltechnisches Schutzbedürfnis.

Zwar besteht grundsätzlich eine Einsehbarkeit auf den Geltungsbereich, insbesondere, topologisch bedingt, von den umgebenden, weitläufigen landwirtschaftlichen Flächen, diese kann aber durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen erheblich reduziert werden. Sichtbar bleiben werden maßgeblich die ca. 30 m hohen Tore/ Portale sowie die versorgenden Leitungen, allerdings werden sich diese, rein optisch, nicht von den bereits bestehenden Anlagen des Umspannwerkes der Amprion GmbH unterscheiden. Besonders durch die hohen vertikalen Anlagen und nötigen Leitungstrassen sowie dementsprechend auch Strommasten drängen sich keine relevanten Alternativstandorte bezüglich der Errichtung eines Batteriespeichers inkl. Umspannwerk auf. Eine Konzentration dieser Infrastruktureinrichtungen der Stromversorgung auf einen Standort ist sinnvoller, als die mit dem Bauprojekt verbundenen Auswirkungen, insbesondere auf das Landschaftsbild, an einem weiteren Standort zu übertragen. Durch eine räumliche Nähe des Batteriespeichers zum bestehenden Umspannwerk der Amprion GmbH können Stromverluste zudem deutlich minimiert und, im Bedarfsfall, ein schnelles Zuschalten des Stroms aus dem Batteriespeicher garantiert werden, um mögliche Ausfälle besser zu kompensieren und die Stromversorgung konstant zu halten.

Für die Erschließung des Geltungsbereiches wird die bereits bestehende Oberottmarshäuser Straße/ Wehringer Straße genutzt. Damit kann der zusätzlich benötigte Versiegelungsgrad auf das unbedingt notwendige Minimum reduziert werden. Um eine Beeinflussung des Straßenverkehrs auf dieser Straße, auch während der Baumaßnahmen und der Anlieferung der Batteriespeicherelemente durch Schwerlasttransporte, möglichst gering zu halten, soll der bestehende Feldweg entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze im nördlichen Teil ausgebaut werden.

Mittels Festsetzungen der grünordnerischen Maßnahmen werden zudem die Eingriffe in Natur und Landschaft weitestmöglich abgemildert. Die Festsetzungen zur Entwicklung einer Feldhecke, einer Baum- und Strauchhecke sowie von Blühstreifen, Streuobstbäumen und zu Zauneidechsenhabitaten

zur Eingrünung des Planvorhabens sowie zur Aufwertung der Eingrünungsmaßnahmen dienen einer möglichst wirksamen Einbindung des Planvorhabens in die umgebende Landschaft und stellen eine Aufwertung der derzeit bestehenden Situation einer landwirtschaftlichen Nutzfläche dar. Durch die verschiedenen Maßnahmen kann zudem die Artenvielfalt erhöht werden, da die Grünstrukturen als Nahrungs- und Lebensraum für verschiedene Arten dienen können. Umgekehrt werden zudem negative Sichtbeziehungen zu den geplanten Baustrukturen aus den umliegenden Siedlungsbereichen bestmöglich minimiert.

Wesentlich günstigere Planungsalternativen (mit erheblich geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft) drängen sich bei gleichzeitiger Erreichung der Planungsziele und Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen (vgl. Kapitel 4) folglich nicht auf.

6 Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Besondere Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Grundlagendaten bzw. der Bearbeitung des vorliegenden Umweltberichtes traten nicht auf.

7 Maßnahmen zur Überwachung

Bei Bedarf sind die artenschutzrechtlichen Maßnahmen (wie zum Bsp. die geplanten Zauneidechsenhabitate) einer Überwachung zu unterziehen und auf ihre Wirksamkeit hin zu überwachen. Sollten im weiteren Verfahren noch weitere entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen nötig werden, ist ein entsprechendes weiteres Monitoring durchzuführen.

Sinnvoll ist eine regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Eingrünungsmaßnahmen sowie der entsprechenden Pflege der im Geltungsbereich liegenden Flächen zum Erhalt ihrer ökologischen Wirksamkeit. Hier wird eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) empfohlen.

Darüber hinaus ist während der Umsetzung der Planung seitens des Vorhabenträgers zu überwachen, ob unvorhergesehene und im Rahmen des gegenständlichen Umweltberichts noch nicht berücksichtigte Umweltauswirkungen auftreten. Werden derartige Veränderungen festgestellt, so sind die zuständigen Behörden beim Landratsamt Augsburg hiervon in Kenntnis zu setzen und Maßnahmen zur Minimierung zu entwickeln.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Unternehmen NEOEN Renewables Deutschland GmbH beabsichtigt innerhalb des Gemeindegebiets von Wehringen südlich des bestehenden Umspannwerks der Firma Amprion GmbH die Errichtung eines Batteriespeichers. Da ein Bebauungsplan sich aus dem gültigen Flächennutzungsplan ableiten lassen soll, soll im Rahmen der 13. Änderung der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wehringen in einem Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 27 „Großbatteriespeicher Neoen“ geändert werden.

Der Änderungsbereich betrifft die Flurstücke 812, 813 und 814 sowie einer Teilfläche der Flurnummer 833 der Gemarkung und Gemeinde Wehringen und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 6,3 ha. Durch die gegenständliche Planung soll anstelle der bisherigen Nutzung der Fläche als landwirtschaftliche Ackerfläche somit eine Folgenutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großbatteriespeicher“ nach § 11 BauNVO zur Speicherung und Einspeisung von Strom ermöglicht werden.

Der Änderungsbereich unterliegt derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft die Oberottmarshäuser Straße/ Wehringer Straße, die die beiden Ortschaften Wehringen und Oberottmarshausen verbindet. Nördlich der Straße befindet sich das bestehende Umspannwerk der Amprion GmbH. Im Bereich der östlichen Grenze des Projektgebietes verläuft ein geschotterter Feldweg. Hier verläuft zudem auch die Gemarkungsgrenze zwischen den beiden Gemarkungen Wehringen und Oberottmarshausen. Südlich schließen sich landwirtschaftliche Flächen an den Geltungsbereich an. Westlich verläuft wiederum ein geschotterter Feldweg. In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes liegen weitläufige landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen. Die Landschaft ist geprägt durch die Strominfrastruktur und weist eine hohe Anzahl an Strommasten und Hochspannungsfreileitungen auf, die zum bestehenden Umspannwerk der Amprion GmbH führen.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Wehringen stellt das vorliegende Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft sowie in den südlichen und westlichen Bereichen als potenziellen Standort für Windkraftanlagen dar. Nördlich und östlich des Plangebietes verlaufen mehrere Hochspannungsleitungen mit ihren jeweiligen Schutzstreifen. Zukünftig soll die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großbatteriespeicher“ nach § 11 BauNVO dargestellt werden.

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietes, eines Natura 2000-Gebietes oder gesetzlich geschützter Biotopflächen.

Gemäß der Karte 3 – Natur und Landschaft des Regionalplans Augsburg liegt das Plangebiet in einem regionalen Grünzug. Diesbezüglich ist auf die teilweise erheblichen Vorbelastungen des Landschaftsbildes aufgrund des bestehenden Umspannwerkes der Amprion GmbH sowie den damit einhergehenden zahlreichen Strommasten und Hochspannungsfreileitungen hinzuweisen. Diese reduzieren die Erholungsfunktion dieser Flächen erheblich. Ansonsten sind keine weiteren Ausweisungen oder sonstige Vorgaben, die bei der Planung berücksichtigt werden müssten, betroffen. Auch die Ziele und Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes Bayern werden durch die vorliegende Planung erfüllt.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer von intensiv genutzter Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft des Naturraums der Lech-Wertach-Ebenen. Die nächstgelegenen geschlossenen Ortschaften sind Oberottmarshausen in einer östlichen Entfernung von ca. 975 m zum Plangebiet, Kleinaitingen in einer südöstlichen Entfernung von ca. 1,5 km und das Ortsgebiet von Wehringen in einer westlichen Entfernung von ca. 2,3 km (gemessen bis zu den jeweils nächstgelegenen Grundstücksgrenzen am Feldrand). Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich unmittelbar östlich des bestehenden Umspannwerkes der Amprion GmbH an der Lechwerkstraße in einer Entfernung von ca. 450 m zum

Geltungsbereich. Die nördlich am Geltungsbereich vorbeiführende Oberottmarshäuser Straße bzw. Wehringer Straße verbindet die beiden Ortsteile Wehringen und Oberottmarshausen miteinander und ist mäßig stark befahren; sowohl von Fahrradfahrern als auch von motorisiertem Verkehr.

Weitere Vorbelastungen, die insbesondere die Qualität der Umgebung hinsichtlich einer möglichen Erholungswirkung einschränken, bestehen einerseits durch das benachbarte Umspannwerk der Amprion GmbH, welches sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite nördlich an den Geltungsbereich anschließt, und andererseits durch die zahlreichen Strommasten und elektrischen Freileitungen in der näheren Umgebung des Geltungsbereiches. Hier spielen nicht nur die direkten optischen Beeinflussungen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes eine wichtige Rolle, sondern auch die Fernwirkung der bis zu ca. 80 m hohen Strommasten, die sich, insbesondere durch die vorherrschende, weitestgehend ebene Topologie der Umgebung, negativ auf eine potenzielle Erholungswirkung des Gebietes auswirkt. Durch das Fehlen eines Geh- und Radweges sowie Einrichtungen zur Erholung, wie bspw. Bänke, ist hier nicht mit einer hohen Eignung der Flächen für die Naherholung auszugehen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich unmittelbar östlich des bestehenden Umspannwerkes der Amprion GmbH an der Lechwerkstraße in einer Entfernung von ca. 450 m zum Geltungsbereich. Damit befinden sich die Wohnhäuser in einer Entfernung von nur ca. 30 m zu den Einfriedungen des bereits bestehenden Umspannwerkes der Amprion GmbH, weshalb hier bereits von gewissen Vorbelastungen auszugehen ist – hinsichtlich der potenziellen Lärmbelastungen wurde bereits ein Immissionsgutachten beauftragt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Innerhalb des Geltungsbereichs und dessen näherer Umgebung befinden sich keine nach Bundes- oder Landesrecht festgelegten Schutzgebiete wie etwa Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete. Auch finden sich keine Natura-2000-Gebiete, die nach europäischem Recht entsprechend der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete) bzw. der Vogelschutzrichtlinie („Europäische Vogelschutzgebiete“ und „Besondere Schutzgebiete“) geschützt wären im Plangebiet. Allerdings liegt das Projektgebiet innerhalb der Feldvogelkulisse. Hierbei sind insbesondere Rebhühner (Gebietsname: Bobingen – Schwabmünchen) und Kiebitze (Gebietsname: Kleinaitingen – Römerseen – Schutzprojekt) genannt. Gemäß den Daten der Artenschutzkartierung und Karla.Natur besteht ein Nachweis der Zauneidechse aus dem Jahr 2016 innerhalb des Umspannwerkes in einem Abstand von rd. 240 m zum Geltungsbereich. Artennachweise des Kiebitzes finden sich in Karla.Natur aus den Jahren 2007 und 2024. Die aktuellen Artnachweise sind dem vorliegenden faunistischen Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung zu entnehmen. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch die mit dem Vorhaben verbundene Kulissenwirkung und der dadurch vermutlich zu erwartenden Aufgabe der Bruthabitate eines Feldlerchenpaares zu vermeiden werden auf Ebene des Bebauungsplanes Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität formuliert.

Schutzgut Fläche

Der überwiegende Teil des Gemeindegebietes unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Nur kleine Bereiche des Gemeindegebietes entlang der westlichen Gemeindegebietsgrenze und Bereiche entlang der Wertach sind bewaldet. Im östlichen Teil verläuft eine Bahnlinie in Nordost-Südwest-Richtung durch das Gemeindegebiet. Allgegenwärtig ist hier die ständig vorherrschende Konkurrenz von Bauvorhaben, insbesondere im Außenbereich, mit der Nutzung dieser Flächen für die Landwirtschaft und damit für die regionale Lebensmittel-, Futter- und Biomasseproduktion. Das Plangebiet besitzt im Vergleich zu den weitläufigen Acker- und Grünlandflächen im Gemeindegebiet eine eher untergeordnete Rolle. Außerdem steht hier der Ausbau der Strom-Infrastruktur im Vordergrund. Der Errichtung von Stromspeicheranlagen wurde mit § 11c Energiewirtschaftsgesetz ebenfalls ein überragendes öffentliches Interesse zugewiesen. Neben dem Ausbau erneuerbarer Energien wird somit auch dem Stromspeicherausbau eine privilegierte Position zugewiesen.

Schutzgut Boden

Der geologische Untergrund innerhalb des Plangebietes wird größtenteils von der geologischen Einheit des pleistozänen Lösslehms eingenommen. Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches weist der geologische Untergrund polygenetische, pleistozäne bis holozäne Talfüllungen auf. Über diesen tiefliegenden Schichten haben sich entsprechend der Bodenübersichtskarte 1:25.000 Böden ausgebildet, die sich „fast ausschließlich aus Braunerden aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm)“ charakterisieren. Altlasten- und Altlastverdachtsflächen existieren innerhalb des Geltungsbereiches nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

Aufgrund der relativ geringen Vorbelastungen des Plangebietes hinsichtlich des Schutzguts Boden und der Tatsache, dass sämtliche Bodenfunktionen noch weitestgehend unbeeinträchtigt erfüllt werden können, ergeben sich für die Auswirkungen auf den Boden innerhalb der einzelnen Schutzgüter insgesamt einmal die Bewertungsklasse 3 und dreimal die Bewertungsklasse 4. Im Ergebnis fällt das Plangebiet in eine „sehr hohe“ Gesamtbewertung hinsichtlich der Schutzwürdigkeit und wird der somit der obersten Wertklasse 5 zugeordnet.

Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der hydrogeologischen Einheit der „Hochterrassenschotter bzw. über die Talräume reichenden glazifluvialen Schotter (Vorstoßschotter)“. Die Gesteinsausbildung innerhalb dieser Einheit charakterisiert sich durch Kies mit wechselndem Feinkornanteil, bereichsweise zu Nagelfluh verfestigt. Die hydrogeologischen Einheiten weisen lokal bis regional bedeutende Poren-Grundwasserleiter mit mittleren bis sehr hohen Durchlässigkeiten und mittleren bis hohen, bei geringer Grundwassermächtigkeit geringen Ergiebigkeiten auf.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich weder Still- oder Fließgewässer noch sonstige Oberflächengewässerstrukturen wie Gräben oder Mulden. Der Geltungsbereich befindet sich weit entfernt von amtlich festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

Gemäß einer nahegelegenen Grundwassermessstelle beliefen sich die Messtände des Grundwasserleiters in einem Zeitraum von Juni 2024 bis Mai 2025 auf einen relativ konstanten Grundwasserstand von ca. 520 m ü. NHN bei einer durchschnittlichen Geländehöhe von ca. 534,7 m ü. NHN. Der Flurabstand zur Geländeoberkante beträgt hierbei durchschnittlich 12,5 m.

Schutzgut Klima und Luft

Die landwirtschaftliche Nutzfläche innerhalb des Geltungsbereiches besitzt hinsichtlich der weitläufigen umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen eine eher geringe Rolle für die Gemeinde Wehringen hinsichtlich ihrer Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Aufgrund der Größe des Plangebietes und im Hinblick auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen, die klimatisch ähnlich bewertet werden können, wie die Flächen des Geltungsbereiches, ist nicht von einer herausragenden (lokalklimatischen) Bedeutung des Planungsraumes auszugehen.

Gewisse verkehrsbedingte Vorbelastungen bestehen durch die nördlich am Geltungsbereich vorbeiführende Oberottmarshäuser Straße / Wehringer Straße. Den Hecken- / Gehölzbeständen im Bereich des bestehenden Umspannwerkes der Amprion GmbH kann kleinklimatisch betrachtet eine gewisse Funktion als Frischluftproduzenten zugeschrieben werden.

Schutzgut Landschaft

Laut der Landschaftsrahmenplanung Bayern kann dem Geltungsbereich hinsichtlich des Landschaftsbildes eine überwiegend geringe Bewertung zugeordnet werden. Auch in der Schutzgutkarte Landschaftsbild / Landschaftserleben/ Erholung wird der Geltungsbereich hinsichtlich seiner landschaftlichen Eigenart mit einer geringen bis mittleren Stufe, und hinsichtlich seiner Erholungswirksamkeit nur mit einer geringen Erholungswirksamkeit bewertet.

Das Plangebiet liegt in einem weitestgehend ebenen Landschaftsbereich, der sich von Königsbrunn (515 m ü. NHN) und Bobingen (521 m ü. NHN) bis nach Schwabmünchen (558 m ü. NHN) erstreckt und auf dieser ca. 12 km langen Entfernung ansteigt. Dementsprechend ist der Geltungsbereich prinzipiell aus allen Himmelrichtungen einsehbar. Von den nahegelegenen Wohnhäusern an der Lechwerkstraße besteht zwar grundsätzlich eine Einsehbarkeit zum Geltungsbereich, allerdings befinden sich diese Wohnhäuser in direkter Nachbarschaft zum bestehenden Umspannwerk der Amprion GmbH und sind demnach entsprechend vorbelastet hinsichtlich des Landschaftsbildes.

Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter

Bau-, Boden- oder Kulturdenkmale innerhalb des Planungsraumes nicht bekannt. Nennenswerte Blickbezüge zwischen den Boden- sowie insbesondere dem Baudenkmal der katholischen Kirche St. Vitus im Ortsgebiet von Oberottmarshausen und dem Geltungsbereich, auch im Hinblick auf die geplanten vertikalen Strukturen, bestehen nicht.

Die schutzgutbezogene Bewertung von Bestand und Eingriff ergab folgende Ergebnisse.

Tabelle 7: Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Bestandssituation	Baubedingte Auswirkungen	Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	gering	gering	mittel
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	gering	gering bis mittel	gering bis mittel
Fläche	hoch	sehr hoch	sehr hoch
Boden	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	gering	gering	gering bis mittel
Luft und Klima	gering	gering	gering
Landschaft	gering	mittel bis hoch	hoch bis sehr hoch
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	gering	gering	gering

9 Quellenregister

BAUGESETZBUCH – BAUGB (2023) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BAYERISCHE BAUORDNUNG BAYBO (2023) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist.

BAYERNATLAS (2024) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

BODENSCHUTZ IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH BAUGB (2009) – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO). Länderfinanzierungsprogramm Wasser, Boden und Abfall 2006, LABO-Projekt B 1.06.

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND KLIMASCHUTZ (BMWK): Stromspeicher-Strategie – Handlungsfelder und Maßnahmen für eine anhaltende Ausbaudynamik und optimale Systemintegration von Stromspeichern. Stand: Dezember 2023. Berlin.

DAS SCHUTZGUT BODEN IN DER PLANUNG (2003) – Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsverfahren. Bayerisches Geologisches Landesamt. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz. München und Augsburg.

GEO-CONSULT ALLGÄU GMBH: Baugrunduntersuchung – Gutachten. Großbatteriespeicher NEOEN BESS Facility. Blaichach. 18.08.2025.

GESETZ ÜBER DEN NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (2024) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR – BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ BAYNATSCHG (2024) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (2024) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER – BAYERISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ BAYDSCHG (2023) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist.

Quellenregister

- GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN – BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ BBODSCHG (2021) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- GESETZ ZUM SCHLUSS VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE – BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ BImSchG (2023) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
- GESETZ ZUR FÖRDERUNG DER KREISLAUFWIRTSCHAFT UND SICHERUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHEN BEWIRTSCHAFTUNG VON ABFÄLLEN – KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ KRGW (2023) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.
- GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTES – WASSERHAUSHALTSGESETZ WHG (2023) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- GEWÄSSERKUNDLICHER DIENST BAYERN DES BAYERISCHEN LANDESAMTES FÜR UMWELT: Aktuelle Daten Augsburg, Stammdaten der Grundwassermessstellen. Unter: <https://www.gkd.bayern.de/de/grundwasser/oberesstockwerk/bayern/wehringen-ost-580-8179> (zuletzt aufgerufen am 12.05.25).
- INGENIEURBÜRO BAUTECHNISCHER BRANDSCHUTZ: Grundlagen zur Erstellung des Brandschutzkonzeptes – Brandschutz-Grobkonzept. Dipl.-Ing. (FH) Marco Schmöller, Leipzig. 02.12.2025.
- INGENIEURBÜRO FÜR GARTEN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG IGL: Fachbeitrag Artenschutz – naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zur „380-kV Schalt- und Umspannanlage Oberottmarshausen – Rotierende Phasenschieberanlage“ der Amprion GmbH. Kempten. 10.08.2016.
- INGENIEURBÜRO FÜR GARTEN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG IGL: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LEP) zur „380-kV Schalt- und Umspannanlage Oberottmarshausen – Rotierende Phasenschieberanlage“ der Amprion GmbH. Kempten. 24.08.2016.
- LARS CONSULT: Großbatteriespeicher Wehringen – Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung, [24.11.2025](#). Memmingen/ Augsburg.
- LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN - LEP (2023) der Bayerischen Staatsregierung vom 1. Juni 2023.
- MEYNEN E. & SCHMITHÜSEN J. (1960): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen/ Bad Godesberg.
- NEOEN RENEWABLES DEUTSCHLAND GMBH: Fachplanungen und technische Planungen, Karlsruhe.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND AUGSBURG (2007): Regionalplan Augsburg. Geschäftsstelle beim Landratsamt Augsburg. Augsburg.

Quellenregister

- RICHTLINIE ZUR BEMESSUNG VON LÖSCHWASSER-RÜCKHALTEANLAGEN BEIM LAGERN WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE (LÖRÜRL): LÖSCHWASSER-RÜCKHALTE-RICHTLINIE in der Fassung von August 1992, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in den Bayerischen Technischen Baubestimmungen (Stand: Juni 2022).
- SECHSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ – TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM TA LÄRM (2017) nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) nach Anhörung beteiligter Kreise.
- SSYMANK A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz – Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die „FFH-Richtlinie der EU“. In: Zeitschrift Natur und Landschaft, Jahrgang 69, Heft 9. Bonn/ Bad Godesberg.
- UMWELTATLAS (2024) des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt.
- VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE – BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO (2023) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.